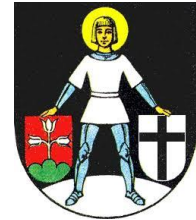


Auftraggeber: Stadt Geisa
Marktplatz 27
36419 Geisa



Vorhaben: **Erweiterung des Gewerbegebietes
„Am kleinen Sand, 2. BA" Buttlar**

Teilobjekt: **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Ort, Datum: Zella-Mehlis, Juli 2026

Bearbeiter: Dr. C. Kamenz

Unterschrift:

Dipl.-Ing. (FH) Knut Neubert
Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Datengrundlagen.....	4
1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2. Beschreibung des Vorhabens	6
2.1 Bauwerke	7
2.2 Baufeld, Lagerflächen und Zuwegung	8
3. Prüfraum	9
3.1 Begründung der Abgrenzung des Prüfraumes.....	9
3.2 Naturraum	9
3.2.1 Relief.....	9
3.2.2 Gewässer	9
3.2.3 Landnutzung und Biotopausstattung	9
3.2.4 Biotopverbund und Zerschneidung.....	9
3.2.5 Schutzgebiete	10
4. Wirkung des Vorhabens.....	12
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	15
WF 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen.....	15
WF 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse.....	15
WF 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust.....	15
WF 5-1 Akustische Reize (Schall)	15
WF 5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	15
WF 5-3 Licht (auch: Anlockung)	16
WF 5-4 Erschütterungen / Vibrationen.....	16
WF 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	16
WF 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	16
4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	17
WF 1-1 Überbauung / Versiegelung	17
WF 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen.....	17
WF 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes.....	17
WF 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse.....	17
WF 3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	18
WF 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse.....	18
WF 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)	18
WF 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust.....	18
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	19
WF 5-1 Akustische Reize (Schall)	19
WF 5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	19
WF 5-3 Licht (auch: Anlockung)	19

WF 5-4 Erschütterungen / Vibrationen.....	19
WF 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	19
WF 6-5 Salz	20
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	21
5.1 Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	21
5.1.1 Erfassungen von Arten und Lebensstätten.....	21
5.1.1.1 Biotop und Lebensraumstrukturen.....	21
5.1.2 Geschützte Pflanzenarten	22
5.1.3 Geschützte Tierarten.....	22
5.1.3.1 Säugetiere.....	23
5.1.3.2 Reptilien	24
5.1.3.3 Amphibien	24
5.1.3.4 Fische und Rundmäuler	24
5.1.3.5 Libellen.....	24
5.1.3.6 Schmetterlinge (Tag- und Nachtfalter).....	24
5.1.3.7 Käfer	25
5.1.3.8 Weichtiere (Schnecken und Muscheln)	25
5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
5.2.1 Offenlandbrüter (O) - Feldlerche	29
5.2.2 Siedlungsferne Arten (SF) - Neuntöter und Goldammer	31
5.2.3 Siedlungsnah Arten (SN).....	33
6. Maßnahmenplanung.....	41
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz	41
6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen	41
6.1.2 Minderungsmaßnahmen	42
6.1.3 Schutzmaßnahmen	42
6.2 Maßnahmen zum Ausgleich- oder Ersatz von Eingriffen	43
6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	43
7. Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	45
7.1 Wahrung des Erhaltungszustandes	45
7.1.1 Geschützte Pflanzen- und Tierarten	45
7.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	46
8. Gutachterliches Fazit	47
9. Literaturverzeichnis	48
Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	52
Anhang 1A: geschützte planungsrelevante Arten	54
Anhang 1B: Vögel - Brutvogelarten in Thüringen.....	56
Anhang 2: Karte für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Maßstab 1:1.500	

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Buttlar beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes. Der Geltungsbereich umfasst eine Ackerfläche, die an das bestehende Gewerbegebiet des Bebauungsplans „Gewerbepark“ angrenzt und sich im Außenbereich befindet. Im Sinne der Projektplanung wird für die Erweiterung des Gebietes durch den Bebauungsplan „Am kleinen Sand, 2. BA“ Baurecht geschaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am kleinen Sand, 2. BA“ dient der weiteren Bestandsentwicklung der Gemeinde Buttlar, und erfolgt im Regelverfahren gemäß § 8 BauGB mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfordert eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Im Bericht dazu erfolgen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen und die Planung von Maßnahmen die Verletzung dieser Verbote abzuwenden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird geprüft, in welchem Maße die nach aktuellem europäischem und deutschem Artenschutzrecht geschützten Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Mit Inkrafttreten des aktuellen BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026) sind die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, für europäische Vogelarten und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 aufgeführt sind zu ermitteln und darzustellen. Die Berücksichtigung der Biotope von Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG), entfällt (Wegfall des entsprechenden Abschnittes im aktuellen BNatSchG).

Wie oben genannt, sind für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2009 aufgeführt sind (Tier- und Pflanzenarten oder Populationen unter besonderem Schutz, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist), prinzipiell die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Allerdings ist eine solche Verordnung bisher nicht ergangen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (**Zugriffsverbote**) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) sind die besonders schutzbedürftigen Arten mit Prüfrelevanz vorgegeben. Der Umfang der zu prüfenden Arten der saP setzt sich zusammen aus:

- Artenliste 1 - Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel),
- Artenliste 2 - Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel),
- Artenliste 3 - planungsrelevante Vogelarten in Thüringen

Die Beeinträchtigungen bezüglich dieser Arten werden durch die Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotope/Habitate und Lebensansprüche der Arten erfasst.

Nach BNatSchG § 15 Absatz 1:

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach BNatSchG § 17 Absatz 1:

„bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.“

Zudem gilt Absatz 3:

„(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.“

Es gelten zudem die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 des § 44 BNatSchG:

„(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/ EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Satz 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt das Verbot entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bei den in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Tieren und Pflanzen handelt es sich um Arten oder Populationen, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

1.3 Datengrundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist vor allem der Bebauungsplan der KH Planwerk GmbH. Daneben wurden folgende wesentliche Datengrundlagen zur weiteren Bearbeitung herangezogen:

- Art- und Umweltdaten des THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (Kartendienste, Artensteckbriefe, Artenlisten),
- Fundorte der Arten – Auszug aus FIS Naturschutz (TLUBN 2026)
- Fledermäuse in Thüringen (Tress et al. 2012)
- Atlas der Brutvögel Thüringens (Frick et al. 2022),
- Amphibien und Reptilien in Thüringen (ARST & TLUBN 2025)
- aktuelle Biotopübersichtskartierung,
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Thüringens (Korsch et al. 2002),
- weitere Fachliteratur

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung erarbeitet in Anlehnung an (teilweise angepasst an das BNatSchG):

- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEN, FÜR BAU UND VERKEHR 2015),
- Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Bayrischen Straßenbauverwaltung (ANL 2009),

- die Vollzugshinweise (inkl. Erläuterungen) zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 2010),
- Liste der in Thüringen vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (TLUBN 2022),
- Thüringer Artenlisten 1, 2 und 3 zur artenschutzrechtlichen Prüfung (TLUBN 2022/2024),
- Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung (EISENBAHN-BUNDESAMT 2012).

2. Beschreibung des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Buttlar. Das Plangebiet grenzt im Süden an die bestehende Gewerbegebiet „Am kleinen Sand“ an. Im Westen, Norden sowie Osten ist der Geltungsbereich von Ackerflächen umgeben. Im Südosten wird das Plangebiet durch die Bundesstraße B 84 begrenzt. Südlich verläuft das Fließgewässer „Saugraben“ (auch Wollbach) durch den Grenzbereich des Plangebietes.



Abbildung 1: Lage des Gewerbegebietes „Am kleinen Sand, 2. BA“ über TK10 [Quelle: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>]

Ausgewiesen wird ein Gewerbegebiet (GE - § 8 BauNVO). Gemäß § 8 Abs.1 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

In diesem Sinne zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- betriebstypische Verkaufsflächen („Werksverkauf“) bis zu einer Verkaufsfläche von 400 m².

Nicht zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet sind,
- PV-Anlagen, Energiespeicher- und Versorgungsanlagen sowie Krankenhäuser,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

2.1 Bauwerke

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird über die südlich angrenzende Straße „Am kleinen Sand“ erschlossen.

Neu zu errichtende Bauwerke sind mit der Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet noch nicht im Einzelnen bekannt.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch die Festsetzungen der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), sowie der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen bestimmt werden und orientiert sich an der Umgebungsbebauung.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im gesamten Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) mit 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung i.S.d. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Stellplätze, Zufahrten und sonstige Nebenanlagen ist nicht zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen, hier Gebäudehöhe (GH) ist als Höchstmaß festgesetzt und darf im Gewerbegebiet GE 1 eine Gebäudehöhe von 12,0 m und im Gewerbegebiet GE 2 eine Gebäudehöhe von 15,0 m nicht überschreiten. Die angegebene maximale Gebäudehöhe gilt für alle Dachformen. Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen in den Gewerbegebieten (GE 1 / GE2) bemisst sich an der Oberkante der im Endausbau fertig gestellten Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der jeweiligen Grundstückszufahrt. Die Höhe der baulichen Anlagen kann bei besonderen betrieblichen Anlagen, wie z.B. Siloturm, Aufzug sowie Dachaufbauten wie Klimaanlage o.ä. bis zu 1,50 über der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlage auf bis zu 10 % der Fläche der beanspruchten Dachfläche überschritten werden.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Es wird im gesamten Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze, Garagen, Lagerplätze i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig. Gemäß § 24 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind die Bauverbotszone (20 m) und die Baubeschränkungszone (40 m) für die Errichtung von Hochbauten einzuhalten. Dies gilt auch für die Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Im gesamten Plangebiet sind Geländeausgrabungen und Aufschüttungen zulässig, um Geländeebenen mit geringem Gefälle für eine mögliche Bebauung herzustellen. Die dabei abgegrabenen Bodenmassen sollen im Plangebiet zur Geländeivellierung wieder an anderer Stelle eingebaut werden (Massenausgleich).

Verkehrsflächen

Zur Erschließung des Plangebiets sind öffentliche Straßenverkehrsflächen mit jeweils öffentlicher Nutzung (mit Geh-, Fahrrechten – Benutzung zugunsten der Leitungsträger) festgesetzt. Gemäß Planzeichnung sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier Unterhaltung-/Wirtschaftsweg, festgesetzt. Entsprechend der Planzeichnung sind zudem private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier Gewässerquerungen, festgesetzt.

2.2 Baufeld, Lagerflächen und Zuwegung

Die Erschließung der Flächen ist durch die Straße „Am kleinen Sand“ gegeben, die sich über die Straße „Am Schacht“ an die B 84 angliedert. Die bauzeitliche Zuwegung ist über einen Radweg bzw. Wirtschaftsweg im Westen sichergestellt. Es werden voraussichtlich keine Baumfällungen erforderlich sein. Ein Baumschutz ist für kritische Stellen vorgesehen. Für Lagerflächen und das Baufeld steht der Geltungsbereich des Gewerbegebietes zur Verfügung.

3. Prüfraum

3.1 Begründung der Abgrenzung des Prüfraumes

Die artenschutzrelevanten Wirkfaktoren wirken in besonders hohem Maße bauzeitlich, hauptsächlich auf das unmittelbare Umfeld des Gewerbegebietes ein. Weitreichende Wirkungen sind nicht zu erwarten. Emissionen von Lärm, Licht und Erschütterungen/Vibrationen, welche vom Baufeld ausgehen, sind die einzigen zu erwartenden Beeinträchtigungen während der Bauzeit.

Der Prüfraum umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich und die angrenzenden Gehölzstrukturen. Er ist in Abstimmung mit der UNB des Landratsamtes Wartburgkreis festgelegt worden.

3.2 Naturraum

3.2.1 Relief

Das Relief des Geltungsbereiches ist gekennzeichnet durch den flach nach Südwesten abfallenden Hang des „Heppenberges“ (südwestlicher Ausläufer des Gipfels „Wolfshütte“), welcher durch zwei parallele Rinnen in westlicher Ausrichtung leicht eingekerbt ist. Die südlichere ist der Saugraben/Wollbach am Südrand des Geltungsbereiches.

3.2.2 Gewässer

Am Südrand des Gewerbegebietes verläuft der Wollbach (Objekt-ID: DETHTL2500008jt7). Dieser fließt direkt in die Ulster und ist offenbar nicht andauernd wasserführend. Im Jahr 2026 war er bereits am 19. Mai schon ausgetrocknet.

3.2.3 Landnutzung und Biotopausstattung

Die Landnutzung im Geltungsbereich ist hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt. Der überwiegende Teil besteht aus dem Feldblock AL52252S08 (Acker). Im Südwesten schließen Saumbiotop mit Gehölzen an, welche zum Teil gewässerbegleitend sind bzw. die Böschung zum bestehenden Gewerbegebiet begrünen. Dazwischen befindet sich ein Streifen aus krautiger Vegetation, stellenweise dominiert von Brennesseln.

3.2.4 Biotopverbund und Zerschneidung

Die bloße Ackerfläche bietet wenig Schutz und eignet sich als Lebensraum für nur wenige Tierarten. Es ist hauptsächlich als Transferbiotop von Bedeutung, welches am Rand des schon bestehenden Gewerbegebietes „Am kleinen Sand“ auch für nur wenige Arten von Bedeutung ist. Hauptsächlich Vogelarten profitieren von dem recht unzugänglichen Grün und der weitgehend ruhigen Lage am Ortsrand. Eine Zerschneidung ist im Bestand kaum relevant und durch das geplante Gewerbegebiet wird die südliche Grenze der nutzbaren Ackerfläche nach Norden hin verschoben. Eine zerschneidende Wirkung ist durch die wenig genutzte Erschließungsstraße nicht zu befürchten, zumal das Gewerbegebiet nicht mehr zum Biotopverbund des Offenlandes gerechnet werden kann. Vielmehr kann die Einfriedung der Gewerbeflächen auf mittelgroße bis große Säugerarten als Barriere wirken und das Durchziehen einschränken.

3.2.5 Schutzgebiete

Die Lagebeziehungen des Geltungsbereiches zu den Schutzgebieten, ob nationale oder europäische Gebiete, birgt kein Konfliktpotenzial für den Artenschutz. In der folgenden Tabelle sind die Schutzgebiete in der Umgebung bzw. mit Überschneidung des Geltungsbereiches zusammengestellt.

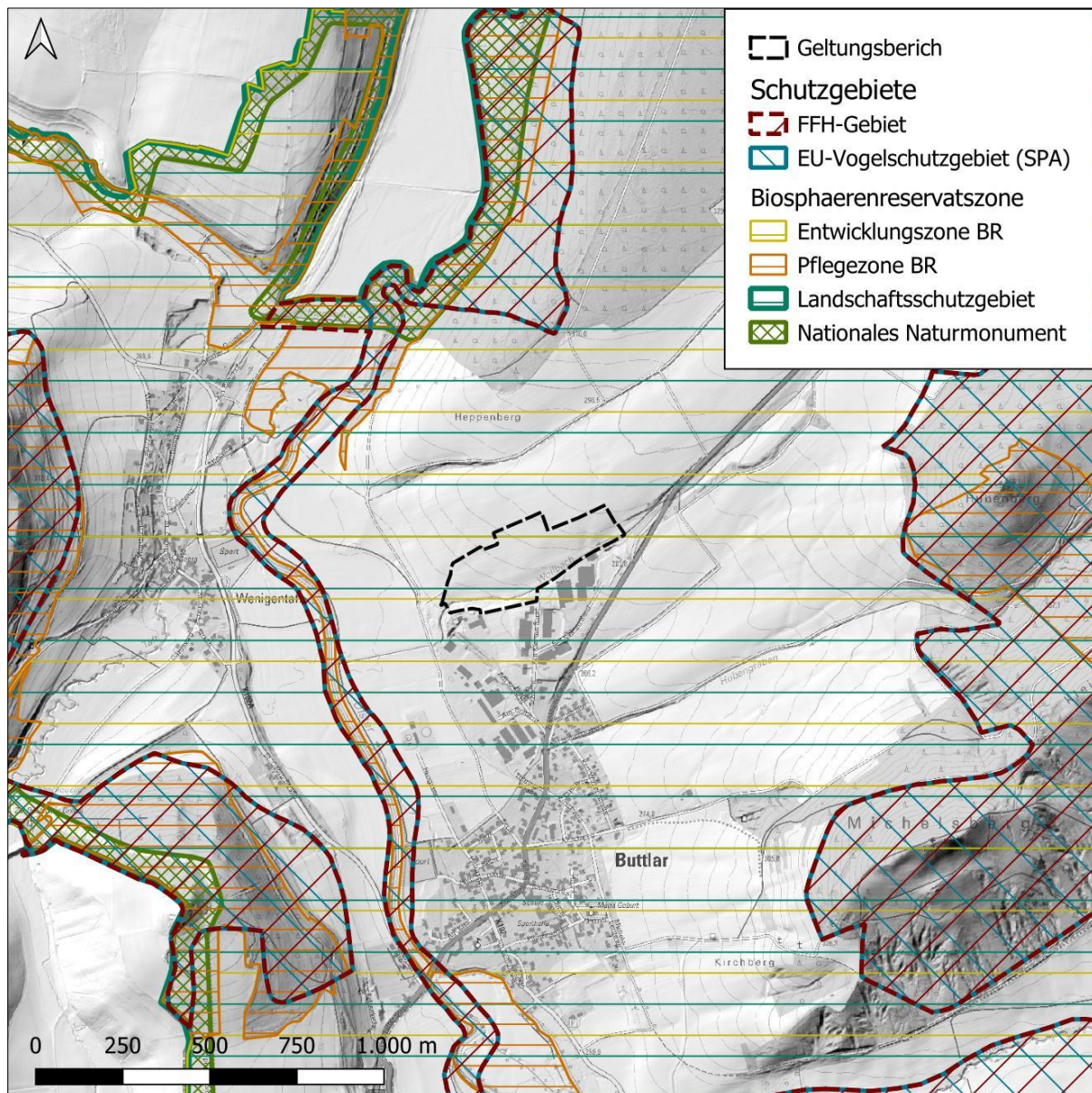


Abbildung 2: Schutzgebiete in der Umgebung GE „Am kleinen Sand, 2. BA“ [Quelle: dl-de-by-2.0]

Tabelle 1: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Typ	Nummer	Name	Distanz	Bemerkung
Nationale Schutzgebiete				
Biosphären- reservat	BR 2	Rhön	III – Entwicklungszone: im Schutzgebiet	GG in der Zone III
			II – Pflegezone: Ulster - Apfelbach – Mansbach nächste Annäherung 317 m	W
			II – Pflegezone: Hubenberg 807 m	O
Landschafts- schutzgebiet	LSG 60	Thüringische Rhön	im Schutzgebiet	GG im SG
Nationales Naturmonument	NNM 1	Grünes Band Thüringen	nächste Annäherung 598 m	NW
Europäische Schutzgebiete				
FFH-Gebiet	77 DE 5225-305	Ulster	nächste Annäherung 317 m	W
FFH-Gebiet	78 DE 5225-307	Hubenberg - Michelsberg - Auewäldchen	nächste Annäherung 783 m	O
FFH-Gebiet	76 DE 5225-306	Standorfsberg - Bückenberg	nächste Annäherung 758 m	SW
SPA	19 DE 5326-401	Thüringische Rhön	nächste Annäherung 315 m	W

4. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die eine Gefährdung in Form von möglicher Tötung, Störung oder Schädigung der geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können.

Hierzu werden die vom Vorhaben ausgehenden umweltrelevanten Wirkfaktoren unterschieden in baubedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die mit Bautätigkeiten im weiteren Sinne verbunden sind), anlagenbedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch die Baukörper selbst verursacht werden) und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch die Nutzung der Anlage verursacht werden).

In der folgenden Tabelle sind die Wirkfaktoren entsprechend ihres Potenzials für die möglichen Auswirkungen der Errichtung des Gewerbegebietes erfasst und bewertet. Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip: grün – keine Erheblichkeit der Beeinträchtigung, rot – Erheblichkeit der Beeinträchtigung; diese sind in den entsprechenden Feldern der Tabelle hervorgehoben. Auswirkungen, welche nicht auf das FFH-/SPA-Gebiet und die darin geschützten Lebensraumtypen und Arten einwirken, werden in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit als nicht relevant angesehen. Es sind folglich keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Verschlechterungen von Erhaltungszuständen der LRT und Arten zu befürchten.

Tabelle 2: Wirkfaktoren mit möglicher Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Auswirkungen		
		bau- bedingt	anlagen- bedingt	betriebs- bedingt
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung		Versiegelung von 44.101 m ²	
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Baufeld bis Anlage der Grünflächen	44.101 m ² Verlust an Vegetationsfläche	
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik			
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung			
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege			
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege			
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes		Versiegelung von 44.101 m ²	
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	Baufeld bis Anlage der Grünflächen	Überbauung mit „künstlichen Felsen“	
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse		Versiegelung von 44.101 m ²	
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)			
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse		Aufheizung der bebauten Flächen	
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)		Straßenbeleuchtung	

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Auswirkungen		
		bau- bedingt	anlagen- bedingt	betriebs- bedingt
4 Barriere- oder Fallen- wirkung / Individuenver- lust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallen- wirkung / Individuenverlust	Keine Be- troffenheit bodenleben- der Arten		
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fal- lenwirkung / Individuenverlust		Keine Betrof- fenheit boden- lebender Ar- ten	
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fal- lenwirkung / Individuenverlust			
5 Nichtstoffliche Einwir- kungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Baufahr- zeuge und - maschinen bewirken signifikante Erhöhung der Lärmbe- lastung		Erhöhtes Verkehrs- aufkommen durch Mitar- beiter und Gewerbe
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Baufahr- zeuge erhö- hen die opti- schen Reize signifikant		Erhöhtes Verkehrs- aufkommen durch Mitar- beiter und Gewerbe
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	Baustellen- beleuchtung		Erhöhtes Verkehrs- aufkommen durch Mitar- beiter und Gewerbe
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Baufahr- zeuge und - maschinen bewirken signifikante Belastung durch Er- schütterun- gen		Erhöhtes Verkehrs- aufkommen durch Ge- werbe
	5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)			
6 Stoffliche Einwirkun- gen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag			
	6-2 Organische Verbindungen			
	6-3 Schwermetalle			
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	Signifikant erhöhte Be- lastung durch Ab- gase von Verbren- nungsmoto- ren		Signifikant erhöhte Be- lastung durch Ab- gase (Mitar- beiter und Gewerbe)
	6-5 Salz			Winter- dienst/ Stra- ßenfreihal- tung

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Auswirkungen		
		bau- bedingt	anlagen- bedingt	betriebs- bedingt
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	Aushub der Baugruben		
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)			
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe			
	6-9 Sonstige Stoffe			
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder			
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung			
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten			
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten			
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)			
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen			
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges			

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Besonders am Ortsrand sind die baubedingten Faktoren von beeinträchtigender Wirkung auf die Tierwelt. Emissionen von Lärm, Licht, Erschütterungen und Abgasen sowie Bewegungsreize, sich hektisch bewegnender Baufahrzeuge, wirken sich auf die Bewohnbarkeit des Wirkraumes aus.

WF 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Die Größe der Baufelder der einzelnen Parzellen sind bei dem derzeitigen Planungsstand nicht zu beziffern. Schlimmstenfalls muss davon ausgegangen werden, dass die gesamten Parzellen (vormals Ackerland) während der Bauzeit von jeder Vegetation „befreit“ bleiben, womit sie als Lebensräume quasi nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine Wiederbegrünung ist je nach Grundflächenzahl von 0,8 von mindestens 20 % (insgesamt 9.407 m²) vorgegeben, wird in den meisten Fällen jedoch erst nach der Nutzung als Baufeld erfolgen. Die überbaubare Fläche von 44.101 m² ist im Bestand Ackerfläche, im Jahresverlauf weitgehend ohne Bewuchs und entfällt weitgehend für die Nutzung als Biotop. Die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen bleiben als öffentliche Grünfläche erhalten und werden lediglich für die Errichtung von Brückenbauwerken an drei Stellen durchbrochen (siehe anlagenbedingte Wirkungen - da dauerhafte Rodung).

WF 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse

Mit dem Aushub von Baugruben und der generellen Baufeldfreimachung sind Veränderungen des Reliefs und die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten (Höhlen, wie Kleinsäugerbaue) verbunden. Auf den Parzellen werden bebaubare, nahezu horizontale Flächen geschaffen und/oder Baugruben in den flachen Hang hinein erweitert.

Am Rand kann der zusammengeschobene Boden zu Böschungen aufgehäuft werden. Der Verlust potenzieller Lebensräume und Strukturen auf der sehr homogenen Ackerfläche ist unerheblich, vielmehr wird mit der Schaffung von Böschungen die Morphologie struktureicher.

WF 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

Für Werkhallen und Lager der anzusiedelnden Gewerbe werden voraussichtlich keine sehr tiefen Baugruben ausgehoben. Das Risiko für bodenlebende Tiere in Bezug auf Barriere- oder Fallenwirkungen ist infolge dessen sehr gering.

WF 5-1 Akustische Reize (Schall)

Die baustellenübliche Lärmemission ist in der Regel in Spitzenzeiten, wie bei Stemmarbeiten (falls überhaupt erforderlich) zum Herstellen eines bebaubaren Planums, den Aushub von Baugruben oder durch die Verdichtung des Untergrundes wesentlich höher als der ortsübliche Verkehrslärm. Sie kann eine Störung von Vögeln und Fledermäusen (Arbeiten in der Dämmung) bewirken.

WF 5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Auf den bislang selten befahrenen Ackerflächen ist die zusätzliche Belastung durch Bewegungsreize sich schnell bewegnender Baufahrzeuge relativ hoch. In der unmittelbaren Nähe von Niststätten der Brutvögel kann es dadurch zu erheblichen Störungen kommen.

WF 5-3 Licht (auch: Anlockung)

Durch die Baustellenbeleuchtung und die Beleuchtung der Maschinen und Fahrzeuge kann es potenziell zu einer Störung der Vögel und Fledermäuse kommen. Diese tritt voraussichtlich im Bereich der Baufelder auf. In der Vegetationsperiode ist die Lichtemission durch die längere Tageszeit ein Wirkfaktor von eher untergeordneter Bedeutung.

WF 5-4 Erschütterungen / Vibrationen

Erschütterungen ausgehend von Baufahrzeugen und -maschinen sind auf den Ackerflächen mit lockerem Boden von untergeordneter Bedeutung. Die Ausbreitung der Erschütterungen, ob sporadisch oder periodisch, wird auf schon sehr kurzer Distanz stark gedämpft und ist damit nicht erheblich.

WF 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe

Von den Verbrennungsmotoren der Baumaschinen werden Abgase abgegeben, was bei ungünstigen Wetterlagen für die Natur zu einer erhöhten Schadstoffbelastung führen kann. Die Konzentration an Abgasen ist während der Bauzeit potenziell erhöht. In den Tallagen können sich die Abgase sammeln, was dichter besiedelten oder durch ein höheres Verkehrsaufkommen vorbelasteten Arealen zu Smog führen könnte. Die Schadstoffbelastung wird während der Bauarbeiten gegenüber der üblichen Belastung nur ein wenig erhöht sein.

WF 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)

Aushubmasse der Baugruben und der Schaffung eines bebaubaren Planums wird hauptsächlich vorübergehend in den Baufeldern gelagert bzw. randlich zu Böschungen zusammengeschoben. Es ist nicht mit sehr großen Aushub-Volumina zu rechnen, zumal gewerbliche Bauwerke meist nicht unterkellert sind oder in die Tiefe gebaut werden. Die schnelle Begrünung der Mieten bzw. Böschungen mindert die Winderosion. Die Wirkung auf die Arten ist unerheblich.

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren sind maßgeblich durch die Inanspruchnahme der Lebensräume mit all ihren Bestandteilen bestimmt.

WF 1-1 Überbauung / Versiegelung

Für die Änderungen gegenüber dem Bestand sind im Bebauungsplan Grenzen gesetzt. Die Begründung zum Bebauungsplan gibt an, dass eine Fläche von maximal 44.101 m² versiegelt werden kann. Der voraussichtlich versiegelte Anteil des Geltungsbereiches liegt insgesamt somit bei bis zu 80 % und ist ein erheblicher Lebensraumverlust, für welchen ein Ersatz geschaffen werden muss (Eingriffs-Ausgleich-Bilanz).

WF 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Ähnlich, wie bei der Flächenversiegelung von maximal 44.101 m² gestaltet sich auch die Bilanzierung der Änderung der Biotopstruktur ohne konkrete Bauvorhaben etwas schwierig. Auch für die potenzielle Biotop-Nutzung ist davon auszugehen, dass die versiegelte Fläche (s. WF 1-1) primär als vegetationsfrei anzusehen ist, und somit einen sehr geringen Wert als Lebensraum haben wird. Es sind ca. 80 % des Geltungsbereiches betroffen, was ein erheblicher Lebensraumverlust ist, für welchen ein Ersatz geschaffen werden muss (Eingriffs-Ausgleich-Bilanz). Dem Feldblock DETHLAL52252S08 gehen insgesamt 70.337 m² verloren, welche zum Teil überbaut aber auch zu einem Teil in höherwertige Grünflächen umgewandelt werden. Des Weiteren wird durch die Bebauung die bislang sehr homogene Ackerfläche mit künstlichen Strukturelementen, wie Gebäuden, Böschungen und auch Gehölzen versehen. Die Biotopstruktur wird somit abwechslungsreicher. Sonnen- und Schattenplätze entstehen und bieten sogar vielfältigere Möglichkeiten für die Tierwelt Lebensstätten anzulegen. Die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen am Wollbach bleiben weitgehend erhalten. Vereinzelt Rodungen von Gehölzen für die Errichtung kleiner Brückenbauwerke in der Verlängerung der Straße „Am kleinen Sand“ und für einzelne Gewerbebetriebe sind zu ersetzen.

WF 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes

Auf der versiegelten Fläche von maximal 44.101 m² findet allein schon durch die Versiegelung eine starke Abwertung des Bodens statt. Wertvoller Mutterboden wird abgetragen und auf dem begrünten Teil der Flächen ausgebreitet, womit die Bodenaufage damit erhöht wird. Auch dem Boden gehen laut GRZ bis zu 80 % der Fläche dauerhaft verloren, was ein erheblicher Lebensraumverlust ist, für welchen ein Ersatz geschaffen werden muss (Eingriffs-Ausgleich-Bilanz).

WF 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse

Die Überbauung mit Bauwerken von bis zu 15 m Höhe hat auf die Tierwelt die Wirkung von „künstlichen Felsstrukturen“, welche je nach Gestaltung Nischen zur Einrichtung von Niststätten enthalten können. Durch die Bebauung wird die bislang sehr homogene Ackerfläche mit künstlichen Strukturelementen, wie Gebäuden, Böschungen und auch Gehölzen versehen. Das Relief wird somit abwechslungsreicher. Sonnen- und Schattenplätze entstehen und bieten sogar vielfältigere Möglichkeiten für die Tierwelt Lebensstätten anzulegen.

WF 3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse

Die Versiegelung einer Fläche von 44.101 m² bewirkt eine signifikante Verminderung der Fläche für die Versickerung von Regenwasser, welches zu einem großen Teil oberflächlich abgeleitet wird und wirkt sich damit negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Mit dem Erhalt von Retentionsräumen und Regenwasserabflussrinnen zu diesen Retentionsräumen kann ein großer Teil des Regenwassers versickern und wird nicht direkt oberflächlich abgeleitet. Der Wasserrückhalt im Boden wird somit verbessert, womit die erhebliche Wirkung ausgeglichen sein kann (Eingriffs-Ausgleich-Bilanz).

WF 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse

Bebaute Flächen, ob mit Werkhallen oder Verkehrswegen, tragen zu einer schnellen und verstärkten Aufheizung der Oberfläche bei. Diese führt in der Folge zu einer Aufheizung der darüber befindlichen Luftschichten. Relativiert wird die Aufheizung durch die im Bestand langfristig sehr kurze Vegetation der Ackerflächen, welche ebenfalls eine starke Aufheizung, besonders im Frühjahr und nach der Erntezeit mit sich brachte. Somit ist die Wirkung nicht erheblich.

WF 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)

Die vermehrte Straßenbeleuchtung trägt zu einer zunehmenden Lichtverschmutzung bei. Eine wesentliche Veränderung für das Klima leitet sich daraus jedoch nicht ab.

Die abschattende Wirkung der Gebäude wird die Aufheizung ihrer besonnten Flächen nicht aufwiegen können. Die Kaltluftentstehung ist jedoch deutlich gehemmt, jedoch nicht unmittelbar artenschutzrelevant.

WF 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

Anlagenbedingt ist von keiner Barriere- oder Fallenwirkung auszugehen. Die Einfriedung hält Arten aus dem Gewerbegebiet, welche nicht zu den planungsrelevanten (Listen 1 bis 3 TLUBN) zählen. Fledermäusen können die neu entstehenden Gebäude als neue Leitstrukturen dienen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt ist durch die Erweiterung des Gewerbegebietes mit einer erhöhten Belastung durch den Verkehr zu rechnen. Der Erhöhung der Emissionen und Belastung des Ortsrandes entgegenzustellen ist jedoch der klare Vorteil der Erweiterung des urbanen Raumes auf bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen gegenüber einer Ansiedlung der Gewerbe im Naturraum. Damit werden die Zersiedlung und Überbauung des noch der Natur vorbehaltenen Raumes eingedämmt, wo vielen Tierarten ein insgesamt weniger beeinträchtigter Naturraum erhalten bleibt.

WF 5-1 Akustische Reize (Schall)

Im Geltungsbereich wird durch die Ansiedlung einiger Gewerbe im Vergleich zum derzeitigen Zustand mit einer ausgeweiteten Verkehrsbelastung zu rechnen sein. Die Lärmemission wird durch Fahrzeuge und Menschen signifikant ansteigen, was bei den üblichen Geschäftszeiten besonders am Morgen eine deutlich höhere Belastung der Natur darstellen kann.

WF 5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Ausgehend von der erhöhten Verkehrsbelastung ist mit einer deutlichen Zunahme von Bewegungsreizen durch LKW, vermehrten Buseinsatz und private Kfz zu rechnen, welche sich besonders als Stressoren auf Vögel und Fledermäuse auswirken können. Viele Arten haben sich an derartige Wirkungen gewöhnt bzw. weichen diesen aus.

WF 5-3 Licht (auch: Anlockung)

Ausgehend von der neu entstehenden Verkehrsbelastung und der Sicherung der ist mit einer deutlichen Zunahme der Lichtemission zu rechnen, welche sich besonders auf Vögel und Fledermäuse auswirken kann. Ebenso sind beleuchtete Werbetafeln für die Gewerbe und die Straßenbeleuchtung ein wesentlicher Faktor der nächtlichen Lichtverschmutzung mit deutlichen Auswirkungen auf die zirkadiane Rhythmik der Tierwelt, welche eine Abdunklung in der Nacht benötigt, ausreichend Erholung zu finden. In den abgelegenen Arealen und üblichen Arbeitszeiten am Tage, ist die Wirkung in der reproduktiven Jahreszeit von untergeordneter Bedeutung.

WF 5-4 Erschütterungen / Vibrationen

Die neu entstehenden Verkehrsbelastung, insbesondere durch den Lieferverkehr mit andauernd arbeitenden Kühlaggregaten hat eine signifikante Erhöhung von Erschütterungen/Vibrationen zur Folge. Diese sind aufgrund der mangelnden Eignung des Areals für bodenbewohnende Organismen vernachlässigbar. Erschütterungen/Vibrationen sind bei der geringen Biotopeignung nicht der limitierende Faktor für das Vorkommen von bodenlebenden Amphibien und/oder Reptilien.

WF 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe

Durch Mitarbeiter und Lieferverkehr der Gewerbe ist ebenfalls mit einer signifikant erhöhten Belastung mit Abgasen zu rechnen. Diese hat auch dauerhaft Auswirkungen auf das Umfeld des Geltungsbereiches, stellt aber keine erhebliche Belastung dar.

WF 6-5 Salz

Für den Winterdienst verwendetes Streusalz zur Freihaltung der stellenweise recht steilen Straßen akkumuliert in deren Randbereich, mit Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Vegetation. Salzempfindliche Arten werden voraussichtlich weiter verdrängt. Das Gewerbegebiet „Am kleinen Sand“ ist ein sehr flaches Terrain, wo der Einsatz von Streusalz von geringer Bedeutung ist.

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der angewiesenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (siehe 6.1).

5.1.1 Erfassungen von Arten und Lebensstätten

Die Fläche für den Standort des Gewerbegebietes „Am kleinen Sand“ bietet ein besonderes Habitatpotenzial für die nachfolgenden Arten bzw. -gruppen:

Fledermäuse (Untersuchungsraum: 50 m) - Strukturanalyse

Brutvögel (Untersuchungsraum: 50 m), insbesondere für die Feldlerche

Reptilien (Untersuchungsraum: 50 m), insbesondere für die Zauneidechse

Amphibien (im Geltungsbereich) - Strukturanalyse

Schmetterlinge (im Geltungsbereich) - Strukturanalyse

Bei jeder Begehung für die Kartierungen der Arten und auch an zusätzlichen Terminen wurden die Biotope und die Artenzusammensetzung in Augenschein genommen.

Tabelle 3: Erfassungen der Arten, Biotope und Lebensraumstrukturen

Datum	Zeit	Wetter	Erfassung
12.03.2026	8:30 – 10:00	6°C, sonnig	Brutvögel (Verhören und Sichtnachweise), Biotope/ Strukturanalyse, Amphibien (Verhören)
23.04.2026	9:00 – 10:30	15°C, sonnig	Brutvögel (Verhören und Sichtnachweise), Reptilien (Transektbegehung) Amphibien (Verhören), Schmetterlinge (Sichtnachweise)
19.05.2026	9:00 – 10:30	15°C, sonnig	Brutvögel (Verhören und Sichtnachweise), Reptilien (Transektbegehung) Schmetterlinge (Sichtnachweise)
23.06.2026	9:00 – 9:30	18°C, sonnig	Inspektion Fledermausquartier aus dem FIS Naturschutz

5.1.1.1 Biotope und Lebensraumstrukturen

Die Diversität der Flächen des Geltungsbereichs ist sehr gering. Der überwiegende und zu bebauende Teil besteht aus einer einheitlich genutzten Ackerfläche. Diese bietet Offenlandbrütern, wie hauptsächlich Feldlerchen, einen ruhigen Lebensraum. Im Frühjahr war diese Ackerfläche weitgehend frei von Bewuchs, nur sehr locker mit aufwachsenden Getreide sprosslingen bedeckt. Damit war die Ansiedelung von Wiesenpieper, Brachpieper oder Schafstelze schon recht unwahrscheinlich, welche etwas mehr Deckung/ Tarnung aus krautiger Vegetation benötigen.

Entlang des Südrandes des Geltungsbereichs erstreckt sich ein Graben/Bach (Wollbach), welcher sehr tief eingesenkt ist, und schon ab Mitte Mai restlos trockengefallen war (keine Restlöcher). Dieser ist gesäumt von Gehölzen (hauptsächlich Weiden) aber auch von hoher krautiger Vegetation, überwiegend Brennesseln.

Südlich des Wollbaches befindet sich im Südwesten des Geltungsbereiches eine steile Böschung von bis zu 3,5 m Höhe. Auf und an dieser stehen Laubgehölze, u.a. sehr alten Eichen. Soweit die Flächen begehbar waren, sind keine Baumhöhlen zu finden.

Im Nordosten, im Abstand von weniger als 20 m außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich eine Steinrücke, welche mit einer Baumreihe bewachsen ist. Die lose aufgehäuften Steine bieten große Lücken und Reptilien sehr gute Versteckmöglichkeiten und möglicherweise sogar ein sehr geeignetes Winterquartier. Der Boden um diese Steinrücke ist stellenweise gut grabfähig, was das Vorkommen von Reptilien, wie der Zauneidechse begünstigt. Dieser ist als sonniger Eiablageort geeignet. Rasen- oder Wiesenvegetation als Nahrungshabitat fehlt jedoch.

5.1.2 Geschützte Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist es verboten:

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt eine Beschädigung oder Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies gilt nicht für vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Im Geltungsbereich gibt es keine Vorkommen der nach Vorgaben des TLUBN planungsrelevanten oder anderer streng geschützter Pflanzenarten.

5.1.3 Geschützte Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und streng geschützten Arten ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn (nach Absatz (5) Satz 1) die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Satz 2) Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt auch nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Folglich liegt eine Störung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art gewahrt bleibt.

Schädigungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt eine Beschädigung oder Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn (nach Absatz (5) Satz 3.) die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5.1.3.1 Säugetiere

Zumal die Erweiterung des Gewerbegebietes „Am kleinen Sand, 2. BA“ hauptsächlich die Überbauung einer bisherigen Ackerfläche umfasst, ist die Gefährdung heimischer Säugetiere ausgeschlossen.

Baumhöhlen sind in den Eingriffsbereichen nicht vorhanden. Ein vermeintliches Fledermausquartier (Winterquartier) aus dem FIS Naturschutz (TLUG-Nr. 3721) hat sich als schon seit mehreren Jahren hermetisch verschlossener Bunker ohne Nutzen für Fledermäuse erwiesen. Der Erhalt des Gehölzsaumes entlang des Wollbaches als potenzielle Leitlinie wird in der Planung vorsorglich weiterverfolgt.

Der Wollbach war Mitte Mai schon trockengefallen, ohne dass Restlöcher zurückblieben. Dieser ist für wassergebundene Arten, wie Biber oder Fischotter demnach ungeeignet bzw. wertlos.

Die Gehölze am Wollbach enthalten nur im Südwesten zum bestehenden Gewerbegebiet hin sehr vereinzelt Gehölzarten mit Nutzwert für Haselmäuse. Zumal hier auch keine Eingriffe erfolgen, kann die Gefährdung von Haselmäusen ausgeschlossen werden.

Größere zusammenhängende Naturräume mit einem hohen Waldanteil sind durch weite Ackerflächen vom Geltungsbereich abgeschnitten, womit kein geeigneter Lebensraum für die heimischen Wildkatzen oder den Wolf gegeben sind.

Die Feldhamsterpopulation in Thüringen reicht nicht an den Geltungsbereich heran, wenn auch die Bedingungen im Geltungsbereich recht geeignet sind.

Die Gefährdung planungsrelevanter Säugetiere kann folglich ausgeschlossen werden.

5.1.3.2 Reptilien

Die geeignetsten Bedingungen für Reptilien finden sich ca. 20 m außerhalb des Geltungsbereichs, im Nordosten, wo eine Steinrücke mit einer Baumreihe einen gut besonnten südlich exponierten Hang aufweist. Gute Versteckmöglichkeiten und ein grabfähiger Untergrund auf der Ackerfläche machen die Steinrücke zu einem gut geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen. Das Abgehen eines Transektes um diese Steinrücke herum, blieb ohne Nachweis. Die Vegetation in der Umgebung ist sehr arm an Rasenvegetation/Blühkräutern, als Voraussetzung für das Vorkommen vieler Insekten, und somit ungeeignet als Nahrungshabitat für Reptilien. Dieses Manko ist als Hauptgrund dafür anzusehen, weshalb dort keine Reptilien gefunden werden können.

Die Gefährdung von planungsrelevanten Reptilien kann somit ausgeschlossen werden.

5.1.3.3 Amphibien

Der schon Mitte Mai trockenliegende Wollbach eignet sich nicht als Laichgewässer für Amphibien. Restlöcher sind nicht zu finden und das Verhören an dicht eingewachsenen Stellen blieb ergebnislos.

Die Gefährdung von planungsrelevanten Amphibien kann ausgeschlossen werden.

5.1.3.4 Fische und Rundmäuler

Der schon Mitte Mai trockenliegende Wollbach eignet sich nicht als Lebensraum für Fische und Rundmäuler.

Die Gefährdung von planungsrelevanten Fischen und Rundmäulern kann ausgeschlossen werden.

5.1.3.5 Libellen

Der schon Mitte Mai trockenliegende Wollbach eignet sich nicht als Lebensraum für Libellen.

Die Gefährdung von planungsrelevanten Libellen kann ausgeschlossen werden.

5.1.3.6 Schmetterlinge (Tag- und Nachtfalter)

Die homogene Ackerfläche und die Gehölzstrukturen, ohne die artspezifischen Futterpflanzen, sind nicht geeignet als Lebensraum für die planungsrelevanten Schmetterlingsarten.

Die Gefährdung von planungsrelevanten Schmetterlingen kann ausgeschlossen werden.

5.1.3.7 Käfer

Es gibt keine bekannten Vorkommen geschützter Käferarten im Geltungsbereich. Geeignetes Totholz von Laubbäumen für xylobionte Käferarten (z. B. Eremit, Hirschkäfer) ist im Baubereich nicht vorhanden.

Die Gefährdung von planungsrelevanten Käferarten kann ausgeschlossen werden.

5.1.3.8 Weichtiere (Schnecken und Muscheln)

Die Gewässer und Ufervegetation im Geltungsbereich lassen kein Vorkommen der planungsrelevanten Weichtierarten zu.

Die Gefährdung von planungsrelevanten Schnecken und Muscheln kann ausgeschlossen werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn (nach Absatz (5) Satz 1) die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

(Satz 2) Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt auch nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Folglich liegt eine Störung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art gewahrt bleibt.

Schädigungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt eine Beschädigung oder Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn (nach Absatz (5) Satz 3.) die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In der folgenden Tabelle ist eine Übersicht über das Vorkommen nachgewiesener oder potenziell vorkommender Europäischen Vogelarten um den Geltungsbereich zusammengestellt.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen u. potenziell vorkommenden, eingriffsrelevanten Europäischen Vogelarten

Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	RLT	RLD	Status	öG
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	N	SN
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*	(P)	SN
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	*	3	P	SF
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	N	SN
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	*	V	P	SN
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	N	SN
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	*	P	SF
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*	*	P	SF
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*	(N)	SN
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	3	N	O
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	*	V	P	O
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	*	V	P	SN
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	*	P	SN
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	*	P	SN
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	*	(N)	SN
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V	*	P	SN
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	*	N	SF
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	V	3	P	SF
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	*	*	P	SF
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*	P	SN
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*	P	SN
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	*	V	P	SN
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*	P	SN
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	*	*	(N)	SN
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	N	SN
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	*	*	(N)	SF
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*	(N)	SF
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	*	*	P	SN
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*	N	SN
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	*	(N)	SN
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	*	*	N	SF
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	*	V	P	SF
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*	P	SF
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	P	O
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	N	SN
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	N	SN
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	3	*	(N)	SF
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*	*	N	SN
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*	N	SN
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	*	*	P	SN
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	*	*	N	SN
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*	N	SN

Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	RLT	RLD	Status	öG
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*	*	(N)	SF
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	*	*	N	SN
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	*	*	P	SN
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	*	*	P	SN
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	*	*	P	SN
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*	P	SN
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*	N	SN

RLD - Rote Liste Deutschland, **RLT** - Rote Liste Thüringen, **Rote Liste** Thüringen (RLT) / Deutschland (RLD): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, *: ungefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär, -: nicht gelistet

Status: N = Nachweis (eigene oder externe Erfassungen), P = potenziell vorkommend, () Angaben in Klammern – keine Fortpflanzungshabitate im Geltungsbereich

öG - ökologische Gilden: **Offenlandbrüter O** - Offenlandbrüter, auf Feldern oder in niedriger Vegetation, **SF** - siedlungsfern – scheue, in und an Gehölzen brütende Arten, meiden die Siedlungen, dringen maximal bis in den Randbereich von Bebauung oder belebten Parks vor. **SN** - in und an Gehölzen brütende Arten, ertragen die Nähe zu Siedlungen besser und meiden bebauten Areale, belebte Parks und Gärten nicht.

Farbig hinterlegt sind die mit einer wahrscheinlichen Brutstätte im Wirkraum (um den Geltungsbereich) nachgewiesenen Arten.

Bei allen in vorhergehender Tabelle nicht aufgeführten Europäischen Vogelarten gibt es keine Überschneidung des Baufelds oder des Untersuchungsraums mit dem Verbreitungsgebiet der Art bzw. der Untersuchungsraum verfügt nicht über die erforderliche Biotopausstattung für Lebens- und Ruhestätten (vgl. Anhang 1B: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Bei allen aufgeführten Brutvogelarten wird angenommen, dass sie zumindest zeitweise die im Untersuchungsraum vorkommenden Teillebensräume nutzen – sei es, dass sie dort Brutstätten haben, ihre Nahrungshabitate und/oder Transferbiotope.

Die vom Eingriff betroffenen Vogelarten (in der Tabelle, oben, **farbig hinterlegt**), d.h. diese, welche ihren Reviermittelpunkt bzw. ihr Brutstätte nachweislich im Wirkraum (für viele Wirkfaktoren weiter als der Geltungsbereich) haben, werden entsprechend ihrer Habitate und ihres Brutverhaltens zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Diese Arten sind es, welche durch das Vorhaben von Tötung, Schädigung und/oder Störung betroffen sind, wodurch ihre Bruterfolge gefährdet sein können oder gar ihre Population beeinträchtigt sein kann. Folgende Vogelartengilden werden hier betrachtet:

- O - Offenlandbrüter (Bodenbrüter auf weiten offenen Flächen, Nest in niedriger Vegetation)
- SF - siedlungsfern – scheue, in und an Gehölzen brütende Arten, die Siedlungen meiden und maximal bis in den Randbereich von Bebauung oder belebten Parks und Gärten vordringen.
- SN - in und an Gehölzen brütende Arten, die Nähe zu Siedlungen besser ertragen und bebauten Areale, belebte Parks und Gärten nicht meiden.

5.2.1 Offenlandbrüter (O) - Feldlerche

Die Feldlerche ist ein typischer Vogel der offenen Kulturlandschaft, der wesentlich von der landwirtschaftlichen Nutzung der heutzutage nicht mehr bewaldeten Landschaft profitiert. Sie besiedelt offene Flächen und begnügt sich mit niedriger, lückenhafter bis teilweise fehlender Vegetation (Atlas der Brutvögel Thüringens, 2022). Es entspricht auch den Beobachtungen des Kartierers. Im Frühjahr, in den zurückliegenden Jahren mit einem sehr warmen Frühjahr, auch schon Ende März, finden sich diese Kurzstreckenzieher auf bloßen Ackerflächen ein, bevor überhaupt ein nennenswerter Bewuchs eingesetzt hat. Auf Grünlandflächen, Brachen oder Ruderalflächen mit einem Bewuchs von ca. 20 cm Höhe oder höher sind Feldlerchen nach eigener Erfahrung nicht zu finden. Sie lassen sich eher auf kahlen Ackerflächen nieder und lassen ihre Nistkühle einwachsen.

Tabelle 5: Erfassungen im Messtischblattquadranten (MTBQ):

MTBQ 52254	Kartendienst des TLUBN		Atlas der Brutvögel Thüringens		Eigene Erfassungen	
Feldlerche	2	1996	151-400	2005-2009	8+	2026

Die Erfassungen der Bodenbrüter-Arten im Kartendienst des TLUBN ist recht lückenhaft. Es sind zwar Nachweise für Feldlerchen im Messtischblattquadranten 52252 vorhanden, jedoch dürfte die tatsächliche Zahl der Individuen der Feldlerche definitiv weit höher liegen. Allein an dem am Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am kleinen Sand“ angrenzenden Offenland waren neben dem einen definitiv im Geltungsbereich nachgewiesenen Brutpaar (wiederholte Revieranzeige) 7 weitere Brutpaare außerhalb zu vernehmen.

Die beste Annäherung an die Größe der lokalen Populationen der Feldlerche ist durch den „Atlas der Brutvögel Thüringens“ (2022) möglich. Demnach ist zumindest für die Feldlerche von einer Populationsgröße von 151-400 Individuen auszugehen. Die 2 Brutpaare, 1 im Geltungsbereich und 1 nahe an der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, könnten durch die Errichtung eines Gewerbegebietes verdrängt werden.

Bei der Populationsgröße von mindestens 151 Tieren liegt die Verdrängung bei etwa über 1 % oder weniger. Dadurch ist die lokale Population innerhalb des Messtischblattquadranten nicht gefährdet.

Verfügbarkeit von geeigneten Lebensräumen

Der Raumbedarf der Brutpaare ist ein guter Anhaltspunkt, die Bewertung der Einschränkungen der Art vorzunehmen. Bezzel (1993) gibt für die Feldlerche in Deutschland einen Raumbedarf von 0,5 ha bis 0,79 ha an, der im alpinen Raum (Schweiz) noch wesentlich steigen kann.

Bei einer Verfügbarkeit von 757 ha im MTBQ 52252 (Ackerland allein in Thüringen – die hessische Seite nicht mitgerechnet) bzw. 1.242 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist bei maximaler Abundanz (400 laut Brutvogelatlas) bislang eine Reviergröße von 1,89 ha bzw. 3,11 ha möglich. Damit steht jedem Brutpaar selbst wenn man von den ungünstigsten Rahmenbedingungen ausgeht, weit mehr als der benötigte Raum zur Verfügung. Bei einer Populationsgröße an der oberen Grenze der Größenklasse (151 - **400**) ergibt sich rechnerisch eine 3- bis 4-fache theoretische Reviergröße zur benötigten. Der Raumbedarf ist folglich nicht der limitierende Faktor für den Fortbestand der lokalen Population.

In der folgenden Tabelle sind die Feldblöcke ausgewertet, welche sich allein im Messtischblattquadranten 52252 auf thüringischer Seite befinden. Daraus wird ersichtlich, dass sich der Verlust des potenziellen Lebensraums für diese Offenlandbrüter allein im besagten Raum unter 1 % liegt.

Tabelle 4: Flächenverluste an Acker und Grünland in der Gemeinde Geisa und dem Messtischblattquadranten 52252 durch den Bebauungsplan „Am kleinen Sand, 2.BA“

BNK	Fläche in m ²	Fläche in ha	Anteil
Grünland			
Grünland verbleibt	4.854.816 m ²	485,48 ha	100,00%
Grünland wird zu GG	0 m ²	0 ha	0,00%
Ackerland			
Ackerland verbleibt	7.496.159 m ²	749,62 ha	98,44%
Ackerland wird zu GG	70.337 m ²	7,03 ha	0,93%
Feldblockfläche gesamt			
Feldblockfläche gesamt verbleibt	12.421.312 m ²	1.242,13 ha	99,13%
Feldblockfläche gesamt wird zu GG	70.337 m ²	7,03 ha	0,57%

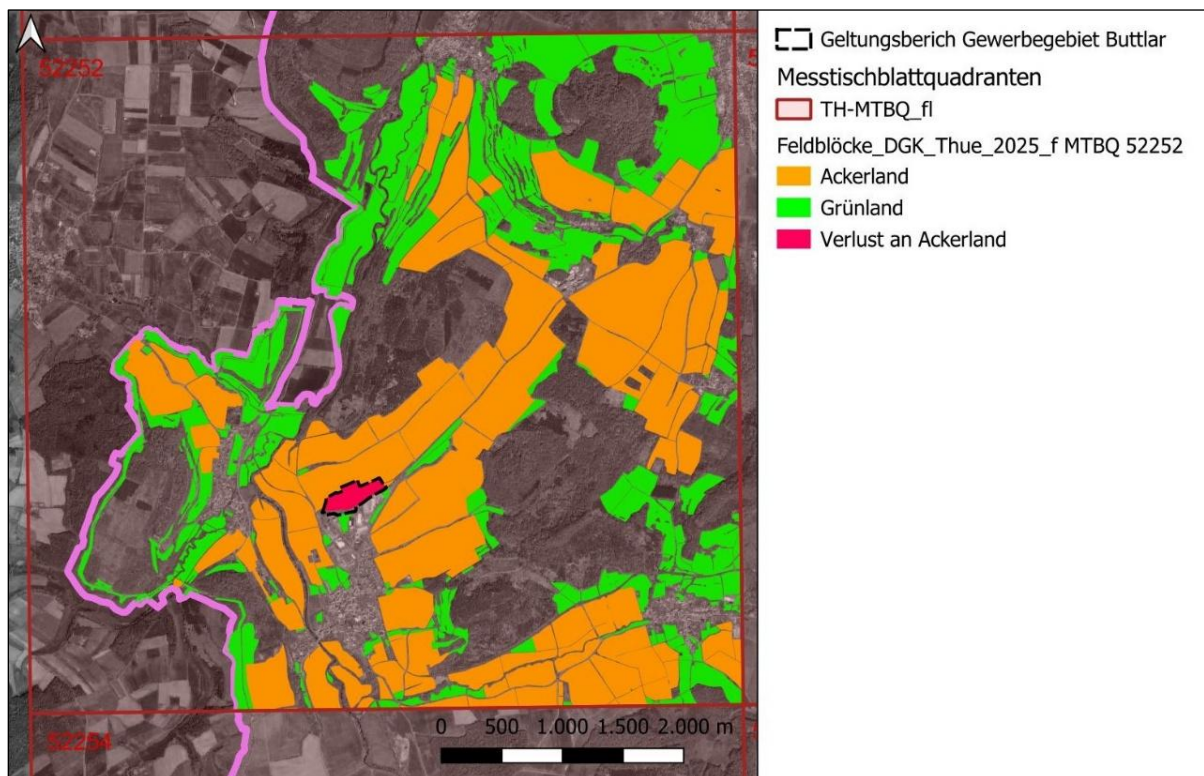


Abbildung 3: Flächenverluste an Ackerland durch den Bebauungsplan „Am kleinen Sand, 2. BA“, in Bezug auf allein die Feldblöcke auf thüringischer Seite des Messtischblattquadranten 52252.

5.2.2 Siedlungsferne Arten (SF) - Neuntöter und Goldammer

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) und die Goldammer (*Emberiza citrinella*) besiedeln gut überschaubares, sonniges Gelände, welches offene Bereiche mit niedrigem oder kargem Bewuchs im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen mit weniger als 50 Prozent Deckung aufweist. Die Nähe zu belebten Siedlungsbereichen, auch Parks und Gärten, wird eher gemieden. Entlang des Wollbaches, am Südrand des Geltungsbereiches sind die Fällungen/ Rodungen für die Errichtung von Brückenbauwerken auszugleichen. Zudem verschiebt sich die ungestörte Randlage am Siedlungsraum durch die Bebauung nach Norden.

Arten des Offenlandes, wie Neuntöter und Goldammer, meiden die bebauten Areale, insbesondere Biotop zwischen den Bauwerken. Somit sind sie gezwungen nach Norden auszuweichen. Dafür, dass diese Arten am Rand die geeigneten Strukturen für die Brut vorfinden, sind Pflanzungen von Hecken mit dornenreichen Sträuchern, wie Schlehe und Weißdorn erforderlich.

Tabelle 6: Erfassungen im Messtischblattquadranten (MTBQ):

MTBQ 52252	Kartendienst des TLUBN		Atlas der Brutvögel Thüringens		Eigene Erfassungen	
Neuntöter	3	2017	4-7	2005-2009	1	2026
Goldammer	7	1996	151-400	2005-2009	5	2026

Die Erfassungen der Heckenbrüter-Arten im Kartendienst des TLUBN ist recht lückenhaft. Es sind zwar Nachweise für Goldammern im Messtischblattquadranten 52252 vorhanden, jedoch dürfte die tatsächliche Zahl der Individuen der Goldammern definitiv weit höher liegen.

Der Neuntöter hingegen kommt in einer weit geringeren Populationsdichte vor. Allein an dem am Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am kleinen Sand“ angrenzenden Offenland waren neben dem einen gesichert im Geltungsbereich vermuteten Brutpaar der Goldammer (wiederholte Revieranzeige) 2 weitere Brutpaare außerhalb zu vernehmen.

Der Neuntöter konnte nur ein einziges Mal im Geltungsbereich gesichtet werden, womit die Brut im Geltungsbereich sehr ungewiss ist.

Verfügbarkeit von geeigneten Lebensräumen

Die Größe und Verbreitung der lokalen Populationen bzw. Populationsdichte der Arten lassen sich anhand des Verbreitungsatlasses (Frick et al. 2022: Goldammer 151-400 BP und Neuntöter 4-7 BP im Messtischblattquadranten 52252) und der Beurteilung der geeigneten Biotop auf Basis der Feldblöcke (749,62 ha Ackerland / 1.242,13 ha landwirtschaftliche Nutzfläche-AL+GL) annähern.

Als beste Annäherung an eine wissenschaftliche Bewertung ist von einer Schädigung einzelner potenzieller Brutplätze einzelner Brutpaare auszugehen, welche die Art vergrämt, aber nicht die Populationen der Arten schädigt. Bei der geringen Populationsdichte ist diese Information insbesondere für den Neuntöter von Bedeutung, welcher im Falle einer Brutstätte im Geltungsbereich, zwar verdrängt wird, aber ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Messtischblattquadranten vorfindet.

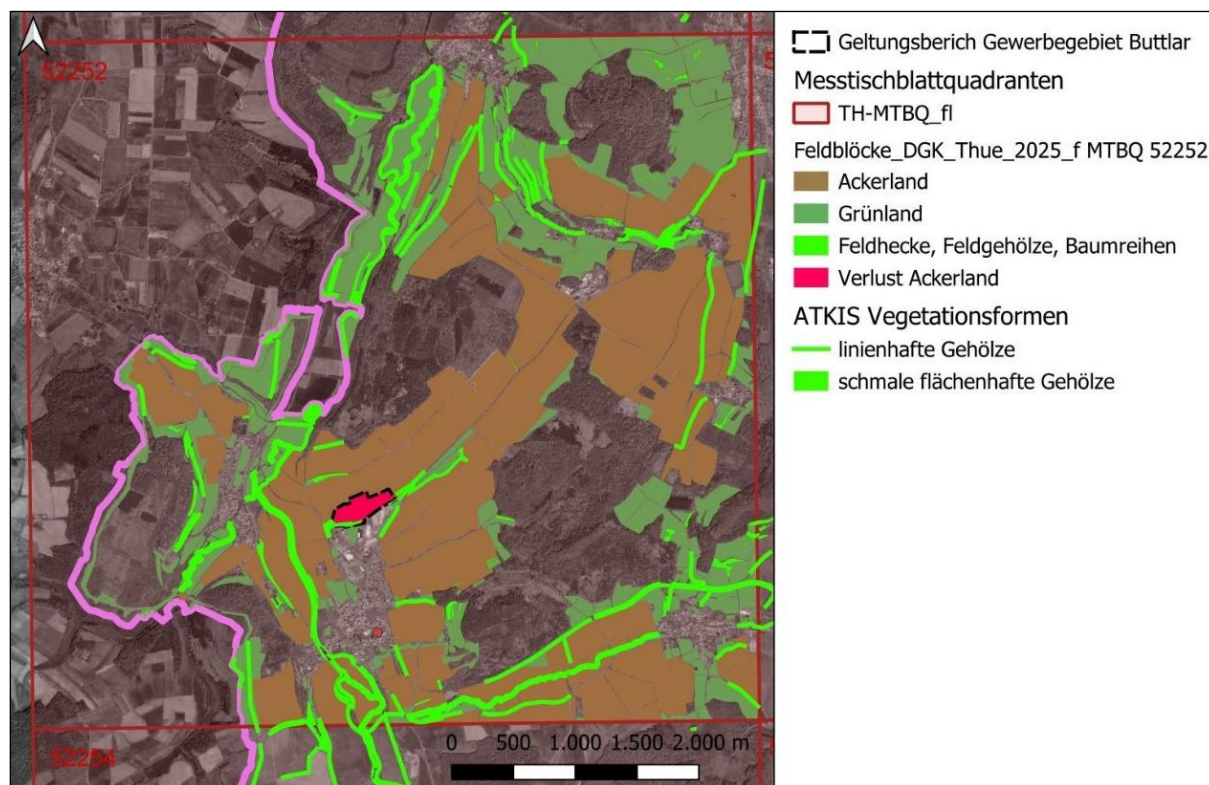


Abbildung 4: Verfügbarkeit von Gehölzstrukturen im Offenland um den Bebauungsplan „Am kleinen Sand, 2. BA“ im Messtischblattquadranten 52252.

5.2.3 Siedlungsnahe Arten (SN)

Die Gilde Siedlungsnahe Arten umfasst alle übrigen Vogelarten, denen die Nähe zur Bebauung oder belebten Parks und Gärten wenig ausmacht. Es sind für diese Arten nur im Fall von Baumfällungen und des potenziellen Nistplatzverlustes Maßnahmen erforderlich.

Tabelle 7: Erfassungen im Messtischblattquadranten (MTBQ):

MTBQ 52254	Kartendienst des TLUBN		Atlas der Brutvögel Thüringens		Eigene Erfassungen	
Amsel	7	1996	401-1.000	2005-2009	11	2026
Blaumeise	7	1996	151-400	2005-2009	10	2026
Buchfink	7	1996	151-400	2005-2009	6	2026
Kohlmeise	7	1996	401-1.000	2005-2009	5	2026
Mönchsgrasmücke	7	1996	151-400	2005-2009	8	2026
Ringeltaube	4	1996	51-150	2005-2009	2	2026
Rotkehlchen	4	1996	51-150	2005-2009	4	2026
Schwanzmeise	5	1996	21-50	2005-2009	2	2026
Singdrossel	5	1996	51-150	2005-2009	5	2026
Star	7	1996	401-1.000	2005-2009	1	2026
Stieglitz	5	1996	21-50	2005-2009	1	2026
Tannenmeise	2	1996	51-150	2005-2009	1	2026
Zilpzalp	7	1996	151-400	2005-2009	6	2026

Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Nach den Arterfassungen ist 1 Art des Anhang I der VSRL nachgewiesen worden: der Neuntöter. Diese Art ist vom Verlust des Offenlandes in der Umgebung des vermuteten Nistplatzes betroffen. Die Empfindlichkeitsklassen nach Bernotat und Dierschke (2021) bieten einen guten Anhaltspunkt über die Empfindlichkeiten der Arten gegenüber Störungen und zu befürchtenden Brutaufgaben bei anhaltender Störung bzw., wie in diesem Fall, durch den Verlust des angrenzenden Offenlandes. Die in der Planung zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen der Arten mit Brutverdacht im Untersuchungsraum sind in der Karte zur saP dargestellt.

Offenlandbrüter (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3

Rote Liste Thüringen: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen ☒

potenziell möglich ☐

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringens

☐ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

Beschreibung der Arten:

Die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) bewohnt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker. Dabei bevorzugt sie im Frühjahr weitgehend vegetationsfreie Äcker, auf welchen die Feldfrucht nach der Nistplatzwahl erst hochwächst. Die Niststandorte finden sich zumeist an ganzjährig besonnten Stellen, ohne Abschattung durch höhere Strukturen, wie Gehölze sowie ohne geeignete Ansitzwarten von Beutegreifern.

Lokale Population:

Die Größe und Verbreitung der lokalen Populationen bzw. Populationsdichte der Art lässt sich anhand des Verbreitungsatlasses (Frick et al. 2022: 151-400 BP im Messtischblattquadranten 52252) und der Beurteilung der geeigneten Biotope auf Basis der Feldblöcke (749,62 ha Ackerland / 1.242,13 ha landwirtschaftliche Nutzfläche-AL+GL) annähern. Als beste Annäherung an eine wissenschaftliche Bewertung ist von einer Schädigung einzelner potenzieller Brutplätze einzelner Brutpaare auszugehen, welche definitiv nicht im Stande ist, die Populationen der Arten nennenswert zu schädigen.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Tötung von Individuen ist nur wahrscheinlich, sollten sich Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich befinden. Durch einen Baubeginn im Frühjahr und Sommer sind diese gefährdet überfahren zu werden. Ein derartiges Szenario kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufelder vor dem 1. März für Feldlerchen unbrauchbar gemacht werden oder mit Vergrämuungsmaßnahmen freigehalten werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Einsatz von Flatterbändern zur Vermeidung des Nestbaus und der späteren Brutaufgabe

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch den Baustellenbetrieb sind Störungen der Vogelarten bei der Nahrungssuche nicht auszuschließen. Die Störung der Brut der Offenlandbrüter ist nicht zu befürchten, wenn diese sich nicht im Geltungsbereich angesiedelt haben. Wenn die Baufelder vor dem 1. März für Feldlerchen unbrauchbar gemacht werden oder mit Vergrämuungsmaßnahmen freigehalten werden, ist keine Störung der Brut, welche zur Aufgabe der Brut führen kann, zu befürchten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Einsatz von Flatterbändern zur Vermeidung des Nestbaus und der späteren Brutaufgabe

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die direkte Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt nicht ein, jedoch der Verlust des Lebensraumes für zwei Feldlerchen-Brutpaare kann nicht vermieden werden. Zumal sich Feldlerchen aber bevorzugt auf dem umgebrochenen Acker ansiedeln, ist die Wahl der Brutplätze nicht steuerbar. Der Verlust des potenziellen Lebensraumes liegt bei unter 1%. Zudem aufgrund die Populationsdichte niedrig und die Verfügbarkeit des weiten Agrarlandes gegeben ist, steht genügend Raum zur Verfügung, wohin 1-2 Brutpaare ausweichen können. Nester werden nach der Bodenbearbeitung in jedem Jahr neu angelegt, was für Feldlerchen mit keinem großen Aufwand verbunden ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Siedlungserne Arten (*Emberiza citrinella*, *Lanius collurio*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: *

Rote Liste Thüringen: *

Art im Wirkraum: nachgewiesen ☒

potenziell möglich ☐

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringens

☐ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

Beschreibung der Arten:

Die **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) lebt in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen. Sie brütet im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen der zumindest in Bodennähe errichtet.

Der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) besiedelt gut überschaubares, sonniges Gelände, welches offene Bereiche mit niedrigem oder kargem Bewuchs im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen mit weniger als 50 Prozent Deckung aufweist. Als Warten zur Ansitzjagd und Revierbeobachtung sowie als Neststandort benötigt er hohe Sträucher. Hierbei werden Dornsträucher wie Schlehen, Weißdorne oder Heckenrosen bevorzugt (siehe Nestbau und Neststandort), die aber unter sonst günstigen Bedingungen nicht in großer Zahl vorhanden sein müssen. Die Höhe des Neststandorts hängt meist von der Höhe der gewählten Vegetation ab. Das Nest liegt in Sträuchern meist durchschnittlich zwischen 80 und 160 cm, in Bäumen um 3,5 m Höhe, in Einzelfällen auch am Boden oder weit höher. Neuntöter sind ihren Revieren treu, wobei das Nest jedes Jahr neu angelegt wird.

Lokale Population:

Die Größe und Verbreitung der lokalen Populationen bzw. Populationsdichte der Arten lassen sich anhand des Verbreitungsatlasses (Frick et al. 2022: Goldammer 151-400 BP und Neuntöter 4-7 BP im Messtischblattquadranten 52252) und der Beurteilung der geeigneten Biotope auf Basis der Feldblöcke (749,62 ha Ackerland / 1.242,13 ha landwirtschaftliche Nutzfläche- AL+GL) annähern. Als beste Annäherung an eine wissenschaftliche Bewertung ist von einer Schädigung einzelner potenzieller Brutplätze einzelner Brutpaare auszugehen, welche die Brutpaare vergrämt, aber nicht die Populationen der Arten schädigt. Bei der geringen Populationsdichte ist diese Information insbesondere für den Neuntöter von Bedeutung, welcher zwar verdrängt wird, aber ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Messtischblattquadranten vorfindet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Tötung von Individuen ist nur möglich, sollten sich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden. Bei Fällungen müssen die Gehölze auf Nester abgesucht werden und die Fällung darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28 Februar erfolgen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällungszeitraum vom 1. Oktober bis zum 28 Februar
 - Absuchen der Gehölze und Umgebung auf Nester

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baulärm, Erschütterungen und schnelle Bewegungen von Baumaschinen können als Stressoren auf diese Arten wirken. Rodungen der Eingriffsbereiche (Brückenbau) im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28 Februar bewirken, dass die Arten keine geeigneten Strukturen vorfinden und sich die Arten nicht im Baufeld niederlassen. Für die Verlegung von Leitungen und den Bau der Zufahrtsstraßen sind die Beeinträchtigungen nur von kurzer Dauer und bei der Entfernung zu verbliebenen Heckenstrukturen zu keiner kritischen/anhaltenden Störung, welche zur Brutaufgabe führt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällungszeitraum vom 1. Oktober bis zum 28 Februar

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Baumbrütern oder Bodenbrütern im Schutz der Gehölze ist unwahrscheinlich, da sich die erfassten/vermuteten Niststandorte von Neuntöter und Goldammer nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich für den Brückenbau befinden. Die Veränderung der Landschaft durch die Bebauung des bislang sehr offenen, ruhigen Randbereichs der menschlichen Siedlung führt zur Verdrängung der Arten, welche Brutplätze nur außerhalb der bebauten Areale finden. Heckenpflanzungen am Nordrand des Geltungsbereichs schaffen Strukturen, welche den Lebensraumansprüchen der Arten gerecht werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällungszeitraum vom 1. Oktober bis zum 28 Februar
 - Heckenpflanzungen (dornenreiche Sträucher und Überhälter) am Nordrand des Geltungsbereiches

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Siedlungsnahе Arten (SN)

(*Aegithalos caudatus*, *Carduelis carduelis*, *Columba palumbus*, *Erithacus rubecula*, *Fringilla coelebs*, *Parus ater*, *Parus caeruleus*, *Parus major*, *Phylloscopus collybita*, *Sturnus vulgaris*, *Sylvia atricapilla*, *Turdus merula*, *Turdus philomelos*)

2 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: *

Rote Liste Thüringen: *

Art im Wirkraum: nachgewiesen ☒

potenziell möglich ☐

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringens

☐ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

Beschreibung der Arten:

Die **Amsel** (*Turdus merula*) bewohnt ursprünglich bevorzugt den Innenbereich feuchter, dichter Wälder. Auch heute noch brütet sie an den dunklen Standorten unterholzreicher Wälder, in Hecken und Feldgehölzen und sucht auf vegetationsfreien oder kurzrasigen Böden nach Nahrung.

Ihrer weiten Verbreitung entsprechend besiedeln **Blaumeisen** (*Parus caeruleus*) verschiedene Lebensräume. In Mitteleuropa werden in eichenreichen Laub- und Laubmischwäldern die höchsten Siedlungsdichten und Bruterfolge erreicht. Sie brüten meist in Baumhöhlen, auch gern in Nistkästen. Die Blaumeise bevorzugt tierische Nahrung, vor allem Insekten und Spinnen. Außerhalb der Fortpflanzungsperiode steigt die Bedeutung von Sämereien und anderer pflanzlicher Kost.

Der **Buchfink** (*Fringilla coelebs*) lebt vor allem in Wäldern, aber auch in Parkanlagen und großen Gärten bis in eine Höhe von etwa 1.500 Metern. Lebensräume sind Wälder, Dickichte, Hecken, Gärten und große Obstanbauflächen. Das Nest wird meistens in einer Höhe von zwei bis zehn Metern auf Sträuchern oder in Bäumen in einer Astgabel gebaut und ist durch die Moose und Flechten gut getarnt. Die Nahrung besteht aus Beeren, Samen aller Art, und insbesondere für heranwachsende Jungtiere aus Insekten und Spinnen.

Ursprüngliche Lebensräume der **Kohlmeise** (*Parus major*) sind Laub- und Mischwälder mit alten Bäumen; aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit kommt sie jedoch in fast allen Lebensräumen vor, in denen sie Höhlen zum Nisten findet. Dabei nistet sie auffallend häufiger in morschen Baumstubben als in Spechthöhlen. In geschlossenen Waldgebieten besiedelt sie nur die Randbereiche, Tallagen werden Bergwäldern vorgezogen.

Die **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*) bewohnt Auwälder, feuchte Mischwälder und schattige Parkanlagen. Dort bevorzugt werden halbschattige Stellen vor trockenen, offenen und sonnigen Flächen. Die Nahrung besteht zur Brutzeit aus Insekten und deren Larven sowie Spinnen. Beeren und Früchte (auch Mistel) sind vom Sommer bis in den März ein wichtiger Teil der Nahrung. Ihr Nest baut die Mönchsgrasmücke niedrig in dichtem Gebüsch, als halboffenen Napf aus Gräsern, Moos und Wurzeln.

Ringeltauben (*Columba palumbus*) bewohnen bewaldete Landschaften aller Art; gegebenenfalls reichen für eine Ansiedlung aber auch einzelne Bäume oder Büsche. Das Nest wird überwiegend auf Bäumen oder großen Sträuchern gebaut. Die Nahrungssuche erfolgt sowohl auf dem Boden als auch, im Gegensatz zu den anderen mitteleuropäischen Tauben, zu erheblichen Teilen auf Bäumen und Sträuchern. Die Art ist bei der Nahrungssuche außerhalb der Reviere gesellig und bildet hier oft kleine Schwärme. Die Nahrung ist wie bei den meisten Arten der Familie fast ausschließlich pflanzlich.

Das **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*) lebt ursprünglich in Auwäldern, Laub-, Misch- und Nadelwäldern, sofern die Krautschicht nicht zu dicht und eine reichhaltige Bodenfauna vorhanden ist. Es ist auch im Gebüsch, in Hecken im Unterholz zu finden. Das Rotkehlchen ernährt sich hauptsächlich von Insekten, kleinen Spinnen und kleinen Regenwürmern. Das offene, napfförmige Nest befindet sich meistens in Bodenvertiefungen, in Halbhöhlen an Böschungen, im Wurzelwerk am Boden, unter Gestrüpp oder in hohlen Baumstümpfen.

Die **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*) bewohnt Lebensräume mit reich strukturierten Säumen und einem häufigen Wechsel zwischen bewaldeten oder bebuschten und offenen Flächen. Gerne werden bodenfeuchte Habitate, oft auch in Gewässernähe angenommen. Für die Errichtung des Nestes ist das Vorhandensein von dichtem Unterholz, einer gut entwickelten Strauchschicht, Dornsträuchern oder Koniferen wie Wacholder oder Jungfichten erforderlich. Das Nest ist ein kompakter, geschlossener und dickwandiger, ovaler Bau aus fein verflochtenem Moos, Flechten, Spinnweben, Halmen, Fasern sowie anderen Pflanzenbestandteilen, Federn und Wolle/Haaren.

Die **Singdrossel** (*Turdus philomelos*) besiedelt eine Vielzahl von Waldtypen, zeigt allerdings eine Vorliebe für Nadelbäume, viel und dichten Unterwuchs, Schatten und hohe Feuchtigkeit. Sie ernähren sich von Regenwürmern, Insekten oder auch Beeren. Sie brütet in einem stabilen Nest aus Gras und Laub in Astgabeln von Bäumen.

Der **Star** (*Sturnus vulgaris*) bevorzugt von höhlenreichen Laubbäumen dominierte Waldreste, Gehölze und Baumhecken in denen oft gesellig gebrütet wird und z. T. weite Nahrungsflüge ins umgebende Offenland erfolgen. Große zusammenhängende Wälder werden in erheblich geringerer Dichte besiedelt. Nester finden sich vor allem in Höhlen (Bäume, Nistkästen, Gebäude) und gelegentlich auch in Großvogelnestern.

Der **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) lebt in offenen, baumreichen Landschaften von den Niederungen bis etwa 1300 m. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderal-flächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Er ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern sowie in Parks und Gärten zu finden. Er ernährt sich von halbreifen und reifen Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen. Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern, meist in der Nähe von Astgabeln.

Der bevorzugte Lebensraum der **Tannenmeise** (*Parus ater*) ist der Nadelwald. In Mischwäldern halten sie sich überwiegend auf Nadelbäumen auf. Die Nahrung besteht aus Insekten sowie aus Samen verschiedener Nadelhölzer. Die Tannenmeise legt ihr Nest nicht nur in Baumhöhlen, sondern auch in Felshöhlen, Erdhöhlen und Erdspalten an.

Der **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*) bewohnt ein weites Spektrum bewaldeter Habitats und kommt auch häufig in Parks und den durchgrünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend strukturierte Grünanlagen. Hauptnahrung sind ein breites Spektrum kleiner Insekten und deren Entwicklungsstadien, seltener kleine Spinnen, Asseln und Schnecken. Zum Herbst hin nimmt die Bedeutung an Beeren und anderen Früchten zu. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichtet. Es findet sich meist in Brombeeren, hohem Gras, Brennnesseln, Jungfichten, jungen Laubbäumen und ähnlichem.

Lokale Population:

Die Größe und Verbreitung der lokalen Populationen der Arten können am besten auf Basis des Verbreitungsatlasses (Frick et al. 2022) angenähert werden:

Amsel 401-1.000 BP
Blaumeise 151-400 BP
Buchfink 151-400 BP
Kohlmeise 401-1.000 BP
Mönchsgrasmücke 151-400 BP
Ringeltaube 51-150 BP
Rotkehlchen 51-150 BP
Schwanzmeise 21-50 BP
Singdrossel 51-150 BP
Star 401-1.000 BP
Stieglitz 21-50 BP
Tannenmeise 51-150 BP

Als beste Annäherung an eine wissenschaftliche Bewertung ist von einer Störung auszugehen, welche jedoch keine Ausmaße annimmt, die Populationen der in, an, auf und unter Gehölzen brütenden Arten nennenswert zu schädigen. Selbst im schlimmsten anzunehmenden Fall von Baumfällungen im Eingriffsbereich ist keine Veränderung der Population der oben aufgeführten Vogelarten durch das Vorhaben zu befürchten.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Tötung von Individuen ist höchst unwahrscheinlich. Es befinden sich kaum Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im unmittelbaren Eingriffsbereich, bei welchen z. B. bei Baumfällungen der Tod von Individuen zu befürchten sein könnte. Zumal die genaue Lage von 2 der 3 geplanten Brückenbauwerke mit dem derzeitigen Planungsstand nicht bekannt ist, könnte es noch sein, dass Maßnahmen zu ergreifen sind.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällungszeitraum vom 1. Oktober bis zum 28 Februar
 - Absuchen der Gehölze und Umgebung auf Nester

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Bewegungen sind potenzielle Störfaktoren. Die Eingriffsbereiche sind jedoch weit genug entfernt, so dass die Fluchtdistanzen der Arten nur kurzzeitig unterschritten werden und keine Brutaufgabe zu befürchten ist. Baumfällungen für die Errichtung von Brückenbauwerken sollten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28 Februar vorgenommen werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällungszeitraum vom 1. Oktober bis zum 28 Februar
 - Absuchen der Gehölze und Umgebung auf Nester

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Baumbrütern oder Bodenbrütern im Schutz der Gehölzstrukturen ist unwahrscheinlich, da sich, soweit bekannt, keine vermuteten Niststandorte im unmittelbaren Eingriffsbereich für den Brückenbau befinden. Erfolgt die Rodung in den Wintermonaten, ist auch nicht mit der Schädigung von Fortpflanzungsstätten zu rechnen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällungszeitraum vom 1. Oktober bis zum 28 Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6. Maßnahmenplanung

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie von besonders und streng geschützten Vogelarten zu vermeiden, zu mindern bzw. diese davor zu schützen.

6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1-1 –Vermeidung von Schädigung und Tötung - Offenlandbrüter

Feldlerchen könnten sich während ihrer Brutzeit im Geltungsbereich aufhalten und möglicherweise ihre Gelege bewachen. Zum Schutz für beide, Elterntiere und die Gelege sowie die Nestlinge, ist das Baufeld in der Brutsaison schon gleich von Feldlerchen freizuhalten. Dafür sind spätestens am 28. Februar Stangen mit Flutterband zu installieren, welche bei Windbewegung die Vögel aufschrecken und damit das Anlegen von Nistplätzen bzw. die Ablage von Eiern im Baufeld verhindern. Damit kann sichergestellt werden, dass sich nistende Brutvogelarten nicht am Baufeld niederlassen und einen geeigneten Brutplatz in sicherer Entfernung suchen. Damit sind sie im Zuge der Baumaßnahmen nicht zur Aufgabe der Brut gezwungen bzw. die Brutstätten sind weit genug vom Eingriffsbereich entfernt und können nicht geschädigt werden.

Diese beschriebenen Stangen sind in einem Abstand von 25 bis 30 m aufzustellen und besonders vor Einflugmöglichkeiten von dichten Gehölzen zu positionieren, wo sie, durch Windbewegung angeregt, Unruhe verbreiten, welche geneigte Brutvögel aufschreckt und veranlasst sich einen Nistplatz in einer größeren Entfernung zum Baufeld zu suchen.

V1-2 –Vermeidung von Schädigung und Tötung - Gehölzbrüter

Für die Überquerung des Wollbaches (Brückenneubau) zu rodende Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28 Februar gefällt werden. Damit ist der Nestbau für die Brutsaison auszuschließen, in Folge dessen die Arten auch nicht der Gefahr ausgesetzt sind, geschädigt oder gar getötet zu werden. Vor der Fällung sind die Gehölze nochmals auf mögliche Höhlen zu untersuchen und gegebenenfalls auf Besatz zu prüfen. Im Falle des Besatzes von Baumhöhlen mit Vögeln oder Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu benachrichtigen und weitere Schritte mit dieser abzustimmen, bevor die Fällung vorgenommen werden darf.

V2 – Vermeidung von Eingriffen in die Gehölze am Baufeldrand

Es ist zu vermeiden, die um den Baubereich herum befindlichen Bäume und Sträucher zu beeinträchtigen (Schadigungsverbot von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Direkte Eingriffe, wie Fällungen, sind unbedingt zu vermeiden. Zudem sind bei Arbeiten im Traufbereich von älteren Bäumen (ab ca. 30 Jahren) Schutzmaßnahmen für den Erhalt der Bäume und deren Wurzelbereiche vorzusehen (s. u.).

V3 – Vermeidung der Fallenwirkung von Baugruben für Kleintiere

Baugruben sind stets mit flach auslaufenden Böschungen zu versehen, worüber Kleintiere, wie Amphibien und Reptilien, diese unbeschadet verlassen können. Baugruben sind vor dem

täglichen Arbeitsbeginn auf gefangene Kleintiere zu untersuchen. Gefangene Kleintiere sind aus dem Graben zu bergen und an geeigneten, d. h. geschützten, Stellen abzusetzen, damit sie nicht Beutegreifern zum Opfer fallen.

6.1.2 Minderungsmaßnahmen

M1 – Minimierung der Beleuchtung im Eingriffsbereich

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist in der Reproduktionszeit von Vögeln und Fledermäusen besonders die sparsame Beleuchtung der Baustellen zu beachten. Die Ausleuchtung sollte zur Vermeidung der Störung von Fledermäusen weitgehend auf das Baufeld beschränkt bleiben. Der Lichtkegel der Baustellenbeleuchtung ist so auszurichten, dass die Gehölze der Umgebung möglichst nicht angestrahlt werden. Als Leuchtmittel sollen warmweiße Lampen Verwendung finden, mit einer Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile).

6.1.3 Schutzmaßnahmen

S1 – Baumschutz / Gehölzschutz

Geschützt werden sollen alle Bäume entlang des Südrandes des Geltungsbereiches bzw. an den Rändern der Baufelder. Sollten Arbeiten im Traufbereich von Bäumen notwendig sein, ist ein Stammschutz und Wurzelschutzvorhang zu verwenden. Eventuelle Schäden sind fachgerecht nach DIN 18920, R-SBB und ZTV-Baumpflege zu behandeln. Lichtraumprofilschnitte sind zulässig.

Falls bei der Bebauung Baumfällungen notwendig werden sollten, so sind diese entsprechend anzuzeigen und auszugleichen. Damit die dort lebenden Tiere nicht bei der Fortpflanzung gestört werden, sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) notwendige Rodungen grundsätzlich außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen. Nester und Baumhöhlen sind auf eine mögliche Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu untersuchen und das weitere Vorgehen im Falle des Besatzes mit Vögeln, Kleinsäugetern oder geschützten Wirbellosen (xylobionte Käfer und Larven) ist mit der UNB abzustimmen.

S2 – Gewässer- und Grundwasserschutz

Baumaschinen, Fahrzeuge und Behälter dürfen keine Hydrauliköl-, Schmiermittel- und Treibstoffverluste aufweisen. Für Maschinen, die mit hydraulischen Antrieben und Einrichtungen ausgerüstet sind und an offenen Gewässern eingesetzt werden, sind biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle einzusetzen. Baumaschinen sind vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes täglich auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen. Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushalts herbeiführen, z. B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich- oder Ersatz von Eingriffen

Für die Schädigung der Vegetation und insbesondere von Strukturen von essenzieller Bedeutung für die heimischen Arten ist ein adäquater Ausgleich vorzunehmen.

A1 – Sicherung der Leitlinien für Fledermäuse

Entlang des Wollbaches, am Südrand des Geltungsbereiches, sind die Fällungen/ Rodungen für die Errichtung von Brückenbauwerken auszugleichen. Durch das Pflanzen von Hochstämmen, jeweils auf beiden Seiten der Brücken, ist die durchgehende Gehölzreihe am Wollbach aufzufüllen, wodurch Hop-Over-Strukturen für das rasche Wiederfinden der unterbrochenen Leitlinie gegeben sind. Durch die Kombination mit einem nächtlichen Tempolimit von 30 km/h auf den Brücken sind Kollisionen sich bodennah bewogender Arten mit Kraftfahrzeugen vermeidbar.

A2 – Heckenpflanzung im Offenland

Arten des Offenlandes meiden die bebauten Areale, insbesondere Biotope zwischen den Bauten. Somit sind sie gezwungen, mit der Neubebauung der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Norden auszuweichen. Dafür, dass diese Arten am Rand die geeigneten Strukturen für die Anlage von Niststätten vorfinden, sind Pflanzungen von Hecken mit dornenreichen Sträuchern, wie Schlehe und Weißdorn vorzunehmen.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Ökologischen Funktionalität vorgesehen. Die Maßnahme zur Vermeidung von Schädigung und Tötung stellt sicher, dass die lokalen Populationen nicht beeinträchtigt oder die Individuen zur Aufgabe ihrer Brut / ihres schutzbedürftigen Nachwuchses genötigt werden.

CEF1 – Aufhängen von Nistkästen

Im Falle der Fällung alter Bäume für die Errichtung der Brückenbauwerke ist die Kontrolle der Bäume auf Baumhöhlen und deren möglichen Besatz mit Vögeln durchzuführen. Beim Verlust geeigneter Baumhöhlen als Nisthöhlen für Vögel ist eine entsprechende Ausweichmöglichkeit herzustellen. Dieser Ersatz ist in der Größe dem Wegfall der Baumhöhlen anzupassen und **noch vor Baumfällung in seiner vollen Funktionalität zu gewährleisten.**

Vor der Fällung von Bäumen sind die Höhlen auf einen eventuellen Besatz hin zu kontrollieren. Im Falle des Besatzes ist eine Fällung erst nach Verlassen der Höhle möglich. Der Verschluss der Baumhöhle hat dann einige Tage vor Fällung zu erfolgen. Der Verschluss der Baumhöhle und die Fällung bei Vorfinden eines Geleges ist ausgeschlossen. Eine Fällung kann stets nur außerhalb der Brutsaison (März bis September) erfolgen.

CEF2 – Aufhängen von Fledermauskästen

Im Falle der Fällung alter Bäume für die Errichtung der Brückenbauwerke ist die Kontrolle der Bäume auf Baumhöhlen und deren möglichen Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Beim Verlust geeigneter Baumhöhlen als Fledermausquartier ist eine entsprechende Ausweichmöglichkeit herzustellen. Dieser Ersatz ist in der Größe dem Wegfall der Baumhöhlen anzupassen und **noch vor Baumfällung in seiner vollen Funktionalität zu gewährleisten**.

Vor der Fällung von Bäumen sind die Höhlen auf einen eventuellen Besatz hin zu kontrollieren. Im Falle des Besatzes ist eine Fällung erst nach Verlassen der Höhle möglich. Der Verschluss der Baumhöhle hat dann einige Tage vor Fällung zu erfolgen. Der Verschluss der Baumhöhle und die Fällung bei Vorfinden eines Fledermausquartiers (auch Winterquartiers) ist ausgeschlossen. Eine Fällung kann stets nur außerhalb der Jungenaufzucht (April bis September) erfolgen.

7. Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Für das untersuchte Vorhaben sind keine Ausnahmen erforderlich.

7.1 Wahrung des Erhaltungszustandes

7.1.1 Geschützte Pflanzen- und Tierarten

Geschützte Pflanzenarten

Geschützte Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie oder nationalem Schutzstatus sind im Baubereich nach entsprechend erfolgten Datenrecherchen nicht vorhanden und auch potenziell nicht zu erwarten. Veränderungen der Erhaltungszustände sind folglich nicht zu erwarten.

Geschützte Tierarten

Geschützte Tierarten nach FFH-Richtlinie oder nationalem Schutzstatus (außer Vögel) sind im Baubereich nach entsprechend erfolgten Datenrecherchen nicht vorhanden und auch potenziell nicht zu erwarten. Veränderungen der Erhaltungszustände sind folglich nicht zu erwarten.

7.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der folgenden Tabelle sind die betroffenen Vogelarten, die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände (gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) bei Durchführung geeigneter artspezifischer Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie einer Ausgleichsmaßnahme und die daraus resultierenden/reduzierten/ausbleibenden Auswirkungen auf die Erhaltungszustände zusammengestellt.

Tabelle 8: Verbotstatbestände u. EHZ für die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL

Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	öG	Verbotstatbestände	Erhaltungszustand
Brutvogelarten				
<i>Turdus merula</i>	Amsel	SN	- (V/M/S)	gleichbleibend
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	SN	- (CEF+V/M/S)	gleichbleibend
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	SN	- (V/M/S)	gleichbleibend
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	O	- (V/M/S)	gleichbleibend
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	SF	- (A+V/M/S)	gleichbleibend
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	SN	- (CEF+V/M/S)	gleichbleibend
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	SN	- (V/M/S)	gleichbleibend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	SF	- (A+V/M/S)	gleichbleibend
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	SN	- (CEF+V/M/S)	gleichbleibend
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	SN	- (V/M/S)	gleichbleibend
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	SN	- (V/M/S)	gleichbleibend
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	SN	- (V/M/S)	gleichbleibend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	SN	- (CEF+V/M/S)	gleichbleibend
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	SN	- (V/M/S)	gleichbleibend
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	SN	- (V/M/S)	gleichbleibend
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	SN	- (V/M/S)	gleichbleibend
Verbotstatbestände (nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): x = Verbotstatbestand erfüllt, - = nicht erfüllt (V, M, S, CEF, A): Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, CEF- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig werden. öG - ökologische Gilden: Offenlandbrüter O - Offenlandbrüter, auf Feldern oder in niedriger Vegetation, SF - siedlungsfern – scheue, in und an Gehölzen brütende Arten, meiden die Siedlungen, dringen maximal bis in den Randbereich von Bebauung oder belebten Parks vor. SN - in und an Gehölzen brütende Arten, ertragen die Nähe zu Siedlungen besser und meiden bebauten Areale, belebte Parks und Gärten nicht.				

8. Gutachterliches Fazit

Für Arten mit europäischem (Anhänge II und IV der FFH-RL) und nationalem Schutzstatus (streng und besonders geschützte Arten) sowie für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Schutz zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern.

Diese betreffen hauptsächlich den Gehölzschutz bzw. die Vermeidung von Tötung der Individuen und Entwicklungsformen durch die Regelung des Fällungszeitraumes. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Es sind folglich keine Arten betroffen, für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Der Verlust von zusammenhängenden Biotopstrukturen des Offenlandes mit Feldgehölzen ist durch Ausgleichsmaßnahmen wiederherzustellen.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Arten wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen dargelegt,

- dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt,
- bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und
- eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Auftraggebers aufgrund der technischen Zwangspunkte und Grundstücksverfügbarkeiten nicht vorhanden. Die Verdichtung der Bebauung des urbanen Raumes ist gewählt worden, das Konfliktpotenzial im Kultur- oder Naturraum zu minimieren.

9. Literaturverzeichnis

AG QUERUNGSHILFEN (APRIL 2003). QUERUNGSHILFEN FÜR FLEDERMÄUSE, SCHADENSBEGRENZUNG BEI DER LEBENSRAUMZERSCHNEIDUNG DURCH VERKEHRSPROJEKTE. KENNTNISSTAND, UNTERSUCHUNGSBEDARF IM EINZELFALL, FACHLICHE STANDARDS ZUR AUSFÜHRUNG.

BARTSCHV - VERODNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST.

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (2009). HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) DER BAYERISCHEN STRAßENBAUVERWALTUNG.

BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (MAI 2010). LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN BAYERN, VOLLZUGSHINWEISE ZU DEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN GEMÄß §§ 44 UND 45. IN ABSTIMMUNG MIT DEM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT, ERARBEITET MÄRZ 2009, AKTUALISIERT MAI 2010.

BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (JANUAR 2015). HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG NATURSCHUTZFACHLICHEN ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG IN DER STRAßENPLANUNG (SAP), OBERSTE BAUBEHÖRDE.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): ÜBERGEORDNETE KRITERIEN ZUR BEWERTUNG DER MORTALITÄT WILDLEBENDER TIERE IM RAHMEN VON PROJEKTEN UND EINGRIFFEN – TEIL II.6: ARBEITSHILFE ZUR BEWERTUNG STÖRUNGSBEDINGTER BRUTAUSFÄLLE BEI VÖGELN AM BEISPIEL BAUBEDINGTER STÖRWIRKUNGEN, 4. FASSUNG, STAND 31.08.2021, 31 S.

BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 29. MÄRZ 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) GEÄNDERT WORDEN IST.

BRUNKEN G. (MÄRZ 2004). AMPHIBIENWANDERUNGEN ZWISCHEN LAND UND WASSER, NATURSCHUTZVERBAND NIEDERSACHSEN, BIOLOGISCHE SCHUTZGEMEINSCHAFT HUNT WESER-EMS, NATURSCHUTZFORUM DEUTSCHLAND (NAFor).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (JUNI 2020). NATIONALER BERICHT 2019 GEMÄß FFH-RICHTLINIE (4. NATIONALER BERICHT). BEWERTUNG DER ERHALTUNGSZUSTÄNDE DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN SOWIE NACH FORMATIONEN UND BIOGEOGRAPHISCHEN REGIONEN. ONLINEDOKUMENTE ABGERUFEN AM 14.01.2021 AUF <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (AUGUST 2020). BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 8. AUGUST 2020 (BGBl. I S. 1728) GEÄNDERT WORDEN IST.

DIETZ C., NILL D. UND KIEFER A. (MAI 2016). HANDBUCH DER FLEDERMÄUSE EUROPAS UND NORDWESTAFRIKAS.

DOERPINGHAUS A., EICHEN C., GUNNEMANN H., LEOPOLD P., NEUKIRCHEN M., PETERMANN J. UND SCHRÖDER E. (2005). METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE. NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIelfALT HEFT 20.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (NOVEMBER 2006). RICHTLINIE 2006/105/EG DES RATES VOM 20. NOVEMBER 2006 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIEN 73/239/EWG, 74/557/EWG UND 2002/83/EG IM BEREICH UMWELT ANLÄSSLICH DES BEITRITTS BULGARIENS UND RUMÄNIENS. AMTSBLATT NR. L 363 VOM 20/12/2006 S. 0368 - 0408. (FFH-RICHTLINIE)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (MAI 2006). VERORDNUNG (EG) NR. 865/2006 DER KOMMISSION VOM 4. MAI 2006 MIT DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS. AMTSBLATT NR. L 166 VOM 19/06/2006 S. 1 - 90. (ARTENSCHUTZVERORDNUNG)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (OKTOBER 1997). RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. AMTSBLATT NR. L 305 VOM 08/11/1997 S. 42 - 65. (FFH-RICHTLINIE)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (DEZEMBER 1996). VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 09.12.1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS. AMTSBLATT NR. L 061 VOM 03/03/1997 SEITEN 1 - 69. (ARTENSCHUTZVERORDNUNG)

EUROPÄISCHE KOMMISSION (FEBRUAR 2007). LEITFADEN ZUM STRENGEN SCHUTZSYSTEM FÜR TIERARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER FFH-RICHTLINIE 92/43/EWG; ENDGÜLTIGE FASSUNG.

EUROPÄISCHE UNION (MAI 2013). RICHTLINIE 2013/17/EU DES RATES VOM 13. MAI 2013 ZUR ANPASSUNG BESTIMMTER RICHTLINIEN IM BEREICH UMWELT AUFGRUND DES BEITRITTS DER REPUBLIK KROATIEN. AMTSBLATT NR. L 158 VOM 10/06/2013 S. 0193 - 0229. (FFH-RICHTLINIE)

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (MAI 1992). RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. AMTSBLATT NR. L 206 VOM 22/07/1992 S. 0007 - 0050. (FFH-RICHTLINIE)

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN E. V. (FGSV) (2017). HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ BEIM BAU VON STRAßEN - H ARTB, ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF.

FRICK, S., GRIMM, H., JAEHNE, S., UNGER, C. (2022). ATLAS DER BRUTVÖGEL THÜRINGENS. HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN E.V. 2022

FRITZLAR F., VAN HENGEL U., WETHUS W. UND LUX A. (2009). DER ERHALTUNGSZUSTAND DER ARTEN UND LEBENSRAUMTYPEN DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE IN THÜRINGEN 2001 BIS 206, LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ IN THÜRINGEN, 46. JAHRGANG, HEFT 2.

HÜPPOP O., BAUER H.-G., HAUPT H., RYSLAVY T., SÜDBECK P. UND WAHL J. (2013). ROTE LISTE WANDERNDER VOGELARTEN DEUTSCHLANDS, DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV), BERICHTEN ZUM VOGELSCHUTZ BAND 49/50, 1. FASSUNG, 31. DEZEMBER 2012.

KORSCH, H., WESTHUS, W. UND ZUNDORF, H.-J. (2002). VERBREITUNGSATLAS DER FARN- UND BLÜTENPFLANZEN THÜRINGENS. HRSG.: THÜRINGISCHE BOTANISCHE GESELLSCHAFT E.V., INSTITUT FÜR SPEZIELLE BOTANIK DER FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA UND THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE JENA.

LANDESREGIERUNG DES FREISTAATS THÜRINGEN (JULI 2019). THÜRINGER GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES UND ZUR WEITEREN LANDESRECHTLICHEN REGELUNG DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (THÜRINGER NATURSCHUTZGESETZ - THÜRNATG-), GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN FREISTAAT THÜRINGEN 2018, GVBL AUSGABE NR. 9 VOM 19. AUGUST, S. 323.

LANDESREGIERUNG DES FREISTAATS THÜRINGEN (JULI 2019). VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG VON NATÜRLICHEN LEBENSÄUMEN UND ARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEN INTERESSE SOWIE VON EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH § 26 ABS. 3A UND § 26A ABS. 2 DES THÜRINGER GESETZES FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (THÜRINGER NATURA 2000-ERHALTUNGZIELE-VERORDNUNG - THÜRNEZVO), VOM 29. MAI 2008, GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT S. 181, ZULETZT GEÄNDERT AM 30. JULI 2019 (GVBL. S. 323, 347).

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., SCHRÖDER E. UND SSYMANK A. (2004). DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND, BAND 2: WIRBELTIERE.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. UND SSYMANK A. (2003). DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND, BAND 1: PFLANZEN UND WIRBELLOSE.

PLANUNGSGRUPPE UMWELT, SIMON & WIDDING GBR BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, RECHTSANWALT MR PROF. DR. LOUIS H. W. LL.M., DIPL.-ING. RUNGE H., DIPL.-BIOL. SIMON M. UND DIPL.-BIOL. WIDDING T., PROF. DR. LOUIS H. W., PROF. DR. REICH M., BERNOTAT D. UND MAYER F. (JUNI 2010). RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WIRKSAMKEIT VON MAßNAHMEN DES ARTENSCHUTZES BEI INFRASTRUKTURVORHABEN, ENDBERICHT, UMWELTFORSCHUNGSPLAN 2007 - FORSCHUNGSKENNZIFFER 3507 82 080.

STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT ARBEIT UND VERKEHR (DEZEMBER 2012). PLANUNG UND GESTALTUNG VON QUERUNGSHILFEN FÜR FLEDERMÄUSE, EINE ARBEITSHILFE FÜR STRAßENBAUVORHABEN IM FREISTAAT SACHSEN.

SÜDBECK, P., ANDREZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. UND SUDFELD C. (2005). METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS.

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT (FEBRUAR 2021). ONLINE-KARTENDIENST „GEOPROXY THÜRINGEN“ DES KOMPETENZZENTRUM GEODATENINFRASTRUKTUR THÜRINGEN (GDI-TH). BZW. THÜRINGEN VIEWER. ABFRAGE VON GEO- UND UMWELTINFORMATIONEN ÜBER DAS PLANGEBIET: <http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control> bzw. [HTTPS://THUERINGENVIEWER.THUERINGEN.DE/THVIEWER/](https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/) (LETZTER ZUGRIFF AM 17.08.2023)

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (FEBRUAR 2021). ARTENSTECKBRIEFE ANHANG IV-ARTEN FFH-RICHTLINIE UND ANDERE STRENG GESCHÜTZTE ARTEN. ABFRAGE VON ARTINFORMATIONEN AUF: [HTTPS://TLUBN.THUERINGEN.DE/FILEADMIN/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/ARTENS TECKBRIEFE/](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/ARTENS_TECKBRIEFE/) (ZUGRIFF AM 17.08.2023).

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (DEZEMBER 2020). KARTENDIENSTE DES TLUBN. ONLINE-KARTENDIENST ZUR ABFRAGE VON ARTVORKOMMEN UND UMWELTINFORMATIONEN AUF: [HTTP://WWW.TLUG-JENA.DE/KARTENDIENSTE/](http://www.tlug-jena.de/kartendienste/) (LETZTER ZUGRIFF AM 02.10.2025).

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (28.12.2022). ARTENLISTE 1. ZUSAMMENSTELLUNG DER EUROPARECHTLICH (§§) GESCHÜTZTEN TIER- U. PFLANZENARTEN IN THÜRINGEN (OHNE VÖGEL) (PDF). DOKUMENT ABGERUFEN AUF [HTTPS://TLUBN.THUERINGEN.DE/FILEADMIN/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/1_ZOOL_ARTENSCHUTZ/LISTEN_ARTENSCHUTZR_PRUEFUNG/LISTE_1_ZUSAMMENST_EUROPARECHT L_GESCHUETZTE_TIER_PFLANZENARTEN_TH_OHNE_VOEGEL_20221228.PDF](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/1_ZOOL_ARTENSCHUTZ/LISTEN_ARTENSCHUTZR_PRUEFUNG/LISTE_1_ZUSAMMENST_EUROPARECHT_L_GESCHUETZTE_TIER_PFLANZENARTEN_TH_OHNE_VOEGEL_20221228.PDF) (LETZTER ZUGRIFF AM 17.08.2023)

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (28.12.2022). ARTENLISTE 2. ZUSAMMENSTELLUNG DER NATIONAL STRENG GESCHÜTZTEN TIER- U. PFLANZENARTEN IN THÜRINGEN (OHNE VÖGEL) (PDF). DOKUMENT ABGERUFEN AUF [HTTPS://TLUBN.THUERINGEN.DE/FILEADMIN/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/1_ZOOL_ARTENSCHUTZ/LISTEN_ARTENSCHUTZR_PRUEFUNG/LISTE_2_ZUSAMMENST_NATIONAL_GESCHUETZTE_TIER_PFLANZENARTEN_TH_OHNE_VOEGEL_20221228.PDF](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/1_ZOOL_ARTENSCHUTZ/LISTEN_ARTENSCHUTZR_PRUEFUNG/LISTE_2_ZUSAMMENST_NATIONAL_GESCHUETZTE_TIER_PFLANZENARTEN_TH_OHNE_VOEGEL_20221228.PDF) (LETZTER ZUGRIFF AM 17.08.2023)

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (STAND 2024). LISTE PLANUNGSRELEVANTER VOGELARTEN IN THÜRINGEN (PDF). DOKUMENT ABGERUFEN AUF [HTTPS://TLUBN.THUERINGEN.DE/FILEADMIN/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/1_ZOOL_ARTENSCHUTZ/LISTEN_ARTENSCHUTZR_PRUEFUNG/2024_PLANUNGSRELEVANTE_VOGELART EN_2_2.PDF](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/1_ZOOL_ARTENSCHUTZ/LISTEN_ARTENSCHUTZR_PRUEFUNG/2024_PLANUNGSRELEVANTE_VOGELARTEN_2_2.PDF) (LETZTER ZUGRIFF AM 02.10.2025)

WIESNER J., KLAUS S., WENZEL H., NÖLLERT A., WERRES W. UND WOLF K. (2008). DIE EG-VOGELSCHUTZGEBIETE THÜRINGENS, NATURSCHUTZREPORT HEFT 25/2008, HERAUSGEBER THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ.

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: Dezember 2022) in Kap. 3.2

Vom THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) werden Tabellen (Stand 13.02.2020) bereitgestellt, die alle in Thüringen aktuell noch vorkommenden

- Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie

beinhalten. Zudem stellt das TLUBN Informationen zur Verbreitung von

- Brutvogelarten und
- Gastvogelarten

in Thüringen zur Verfügung. Diese wurden mit Angaben des Atlas der Brutvögel Thüringens verifiziert bzw. ergänzt (GESELLSCHAFT FÜR VOGELKUNDE UND VOGELSCHUTZ).

Anhand der folgend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

N: Art im Großnaturreaum der Roten Liste Thüringens

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k. A.)

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Thüringen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Thüringen vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Thüringen (i. d. R. kein Nachweis in dem betroffenen TK-Quadranten)

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Gewässer)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)

0 = nicht vorkommend; spez. Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

Nachweise durch:

- Faunistische Bestandsaufnahmen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- oder externe Nachweise (z. B. Beobachtungen Dritter)

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Thüringen nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Nachweise der Art in den betreffenden TK10-Quadranten im Atlas der Brutvögel Thüringens (GESELLSCHAFT FÜR VOGELKUNDE UND VOGELSCHUTZ) vorliegen und die Lebensraumansprüche der konkreten Vogelart zusagen. Ergänzende Prüfung der Arten, die das THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ listet (Kartendienst) für die relevanten TK25-Quadranten.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „X“ bewertet wurde, wurden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Status **FFH-RL**: II – Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, IV – Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Status **VSRL**: Anh. 1 - Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Status **sg**: § - Art ist besonders geschützt, §§ - Art ist streng geschützt

RLT: Rote Liste Thüringen, **RLD**: Rote Liste Deutschland, **sg**: streng geschützte Arten

Angaben in Klammern „()“ – älterer Status, wenn keine aktuellen Angaben verfügbar sind

Kategorien für Tierarten

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

* ungefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten o. Arten mit geografischen Restriktionen

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär / nicht gelistet

- nicht gelistet (keine Rote-Liste-Kategorie)

Kategorien für Gefäßpflanzen:

00 ausgestorben

0 verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

* ungefährdet

RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)

R sehr selten (potenziell gefährdet)

V Vorwarnstufe

D Daten mangelhaft

- nicht gelistet (keine Rote-Liste-Kategorie)

Anhang 1A: geschützte planungsrelevante Arten

Pflanzen:

N	V	L	E	NW	PO	Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	FFH-RL	sg	RLT	RLD
Blütenpflanzen											
X	0					<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II, IV	§§	2	2
X	X	0				<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II, IV	§§	2	3
Farne											
X	0					<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	II, IV	§§	*	*

V = Vorkommensnachweise aus Korsch et al. 2002 für den Messtischblattquadranten 52252

Tierarten:

N	V	L	E	NW	PO	Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	FFH-RL	sg	RLT	RLD
Säugetiere außer Fledermäuse											
X	0					<i>Canis lupus</i>	Wolf	II*, IV	§§	2	3
X	X	0				<i>Castor fiber</i>	Biber	II, IV	§§	3	V
X	0					<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV	§§	1	1
X	0					<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	§§	3	3
X	X	0				<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II, IV	§§	3	3
X	0					<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	II, IV	§§	1	1
X	X	0				<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	§§	3	V
Fledermäuse											
X	X	0				<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	§§	2	2
X	0					<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	§§	2	3
X	X	0				<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	§§	2	3
X	0					<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	§§	1	1
X	X	0				<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	§§	2	2
X	X	0				<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	§§	2	*
X	0					<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II, IV	§§	R	G
X	X	0				<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	§§	*	*
X	X	0				<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	§§	3	*
X	X	0				<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	§§	2	*
X	X	0				<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	§§	2	*
X	X	0				<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	§§	2	D
X	X	0				<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	§§	1	V
X	X	0				<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	§§	2	*
X	X	0				<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§	3	*
X	0					<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	§§	D	*
X	X	0				<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	§§	3	3
X	X	0				<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	§§	1	1
X	0					<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II, IV	§§	3	2
X	X	0				<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	IV	§§	G	D
Amphibien											
X	0					<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV	§§	1	2
X	0					<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II, IV	§§	1	2
X	0					<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II, IV	§§	1	2
X	0					<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	§§	1	2
X	0					<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	IV	§§	1	2

N	V	L	E	NW	PO	Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	FFH-RL	sg	RLT	RLD
X	X	0				<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	IV	§§	2	3
X	0					<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	§§	2	3
X	0					<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	§§	D	G
X	0					<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	§§	2	3
X	0					<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	§§	*	V
X	X	0				<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	II, IV	§§	3	3
Reptilien											
X	0					<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	§§	2	3
X	X	0				<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	§§	3	V
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)											
X	X	0				<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	II, IV	§§	1	1
Libellen											
X	0					<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	IV	§§	R	*
X	0					<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	IV	§§	R	2
X	0					<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II, IV	§§	V	3
X	0					<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	II, IV	§§	*	*
Schmetterling (Tag- und Nachtfalter)											
X	0					<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	II, IV	§§	1	1
X	0					<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	II, IV	§§	1	1
X	0					<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	IV	§§	1	2
X	X	0				<i>Phengaris arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	IV	§§	3	3
X	X	0				<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	§§	*	V
X	0					<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	§§	1	2
X	X	0				<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	§§	3	*
Käfer											
X	0					<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	II*, IV	§§	3	2

V = Vorkommensnachweise nach Kartendienst des TLUBN im Messtischblattquadranten 52252

Anhang 1B: Vögel - Brutvogelarten in Thüringen

N	V	L	E	NW	PO	Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	VSRL	sg	RL T	RL D
Brutvögel											
X	X	X	0	X		<i>Turdus merula</i>	Amsel		§	*	*
X	0					<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	Anh.1	§§	1	1
X	X	X	0		(X)	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		§	*	*
X	0					<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise		§	R	*
X	X	X	X		X	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		§§	*	3
X	X	0				<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		§	*	V
X	0					<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		§§	1	1
X	0					<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise		§	V	*
X	0					<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		§§	R	*
X	0					<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig		§	*	*
X	0					<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh.1	§§	*	V
X	X	X	0	X		<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		§	*	*
X	0					<i>Fulica atra</i>	Bleßralle, Bläßhuhn		§	*	*
X	X	X	0		X	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		§	*	V
X	0					<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Anh.1	§§	1	1
X	0					<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans		§	R	*
X	X	0				<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		§	2	3
X	X	X	0	X		<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		§	*	*
X	X	X	0		X	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		§	*	*
X	0					<i>Corvus monedula</i>	Dohle		§	3	*
X	X	0				<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		§	*	*
X	0					<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		§§	*	V
X	X	X	0		X	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		§	*	*
X	X	0				<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh.1	§§	*	*
X	X	X	0	(X)		<i>Pica pica</i>	Elster		§	*	*
X	0					<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig		§	*	*
X	X	X	X	X		<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§	V	3
X	X	X	X		X	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		§	*	V
X	X	X	0		X	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§	*	V
X	0					<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel		§	*	*
X	0					<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Anh.1	§§	0	3
X	X	X	0		X	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		§	*	*
X	0					<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		§§	*	*
X	0					<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		§	-	2
X	X	X	0		X	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		§	*	*
X	X	X	0	(X)		<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		§	*	*
X	X	X	0		X	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		§	V	*
X	X	0				<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		§	*	*
X	X	0				<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		§	3	*
X	X	0				<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel		§	*	*
X	X	0				<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		§	*	*
X	X	X	X	X		<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		§	*	*
X	X	X	X		X	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer		§§	V	3
X	0					<i>Anser anser</i>	Graugans		§	*	*

N	V	L	E	NW	PO	Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	VSRL	sg	RL T	RL D
X	X	0				<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher		§	*	*
X	X	X	0		X	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		§	*	*
X	X	0				<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh.1	§§	*	2
X	X	X	0		X	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		§	*	*
X	X	0				<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		§§	*	*
X	X	0				<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		§§	*	*
X	0					<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Anh.1	§§	0	3
X	0					<i>Bonasia bonasia</i>	Haselhuhn	Anh.1	§	1	2
X	0					<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		§§	1	1
X	X	0				<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise		§	*	*
X	0					<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher		§	*	*
X	X	X	0		X	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§	*	*
X	X	X	0		X	<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling		§	*	V
X	X	X	0		X	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		§	*	*
X	0					<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh.1	§§	V	3
X	0					<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan		§	*	*
X	X	0				<i>Columba oenas</i>	Hohltaube		§	*	*
X	0					<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel		§§	R	*
X	X	0				<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		§	*	*
X	0					<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		§§	1	2
X	X	0		(X)		<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		§	*	*
X	X	0				<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		§	*	*
X	X	0				<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		§	*	V
X	0					<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		§§	2	2
X	X	X	0	X		<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§	*	*
X	0					<i>Netta rufina</i>	Kolbenente		§	R	*
X	X	X	X	(X)		<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe		§	*	*
X	0					<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			R	*
X	0					<i>Grus grus</i>	Kranich	Anh.1	§§	R	*
X	X	0				<i>Anas crecca</i>	Krickente		§	1	3
X	X	0				<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		§	V	V
X	0					<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		§	1	*
X	0					<i>Anas clypeata</i>	Löffelente		§	*	3
X	0					<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe		§	-	R
X	X	0				<i>Apus apus</i>	Mauersegler		§	*	*
X	X	X	0	(X)		<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§	*	*
X	X	0				<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		§	*	V
X	X	X	0		X	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		§	*	*
X	X	0				<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh.1	§§	V	*
X	X	X	0	X		<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		§	*	*
X	X	X	X	(X)		<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		§	*	*
X	X	X	X	X		<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh.1	§	*	*
X	X	X	0		X	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		§	*	V
X	X	X	0		X	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		§	*	*
X	0					<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		§§	1	2
X	X	0				<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§	V	V
X	0					<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	Anh.1	§§	V	*
X	X	X	X		X	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		§	2	2

N	V	L	E	NW	PO	Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	VSRL	sg	RL T	RL D
X	0					<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente		§	*	*
X	X	X	0	X		<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		§	*	*
X	X	0				<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer		§	*	*
X	0					<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Anh.1	§§	1	2
X	0					<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		§§	*	*
X	X	0				<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh.1	§§	*	*
X	0					<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher		§§	R	*
X	X	X	0	X		<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		§	*	*
X	X	X	0	(X)		<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh.1	§§	3	*
X	0					<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		§	1	*
X	0					<i>Bucephala clangula</i>	Schellente		§	R	*
X	0					<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohsänger		§§	3	V
X	X	0				<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl		§	*	*
X	0					<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		§§	3	*
X	0					<i>Anas strepera</i>	Schnatterente		§	*	*
X	X	X	0	X		<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		§	*	*
X	0					<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		§§	V	*
X	0					<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen		§	*	V
X	X	0				<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh.1	§§	*	*
X	X	0				<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh.1	§§	*	*
X	X	0				<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Anh.1	§§	*	*
X	0					<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	Anh.1	§§	R	*
X	X	X	0	X		<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		§	*	*
X	X	X	0		X	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen		§	*	*
X	X	0				<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		§§	*	*
X	0					<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	Anh.1	§§	3	*
X	0					<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Anh.1	§§	*	*
X	X	X	0	X		<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§	*	*
X	0					<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		§§	1	2
X	0					<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer		§	1	1
X	X	X	0	X		<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		§	*	*
X	X	X	0	(X)		<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		§	*	*
X	0					<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe		§	R	*
X	X	0				<i>Parus palustris</i>	Sumpfmiese		§	*	*
X	0					<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Anh.1	§§	0	1
X	X	0				<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohsänger		§	*	*
X	0					<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		§	*	*
X	0					<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher		§	*	*
X	X	X	0	X		<i>Parus ater</i>	Tannenmeise		§	*	*
X	0					<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle / Teichhuhn		§§	V	V
X	0					<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		§	*	*
X	X	0				<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		§	3	*
X	0					<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Anh.1	§§	1	1
X	X	X	0		X	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			*	*
X	X	0				<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§	*	*
X	X	0				<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		§§	V	3
X	0					<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		§§	*	*
X	X	0				<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh.1	§§	V	*

N	V	L	E	NW	PO	Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	VSRL	sg	RL T	RL D
X	X	0				<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		§	*	*
X	0					<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		§	V	*
X	0					<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh.1	§§	2	2
X	0					<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer		§	*	*
X	0					<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§	*	*
X	0					<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		§	*	*
X	X	0				<i>Asio otus</i>	Waldohreule		§§	*	*
X	0					<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		§	*	V
X	0					<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		§§	-	*
X	0					<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh.1	§§	*	*
X	X	0				<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel		§	*	*
X	0					<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle		§	*	V
X	X	X	0		X	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise		§	*	*
X	0					<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh.1	§§	1	3
X	X	0				<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		§§	2	2
X	0					<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh.1	§§	*	V
X	0					<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		§§	0	2
X	0					<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		§	3	V
X	0					<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze		§	3	*
X	0					<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh.1	§§	1	2
X	X	X	0		X	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen		§	*	*
X	X	X	0		X	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		§	*	*
X	0					<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh.1	§§	1	3
X	X	X	0		X	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		§	*	*
X	0					<i>Emberiza cia</i>	Zippammer		§§	0	1
X	0					<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	Anh.1	§§	1	1
X	0					<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	Anh.1	§§	R	*
X	0					<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher		§	*	*

Art = Vorkommens- bzw. wahrscheinliche Brutnachweise im Geltungsbereich (= NW: X) blau hinterlegt; Nachweise mit Brutstätten außerhalb des Geltungsbereiches (=NW: (X)) grau hinterlegt
E – Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, daher wahrscheinliche Vergrämung bzw. Gefährdung durch Tötung, Störung oder Schädigung

Regelmäßige Gastvögel in Thüringen

Hinweise auf relevante Vorkommen regelmäßiger Gastvögel liegen für den Prüfabschnitt 1 nicht vor.

N	V	L	E	NW	PO	Art (wissensch.)	Art (deutsch.)	VSRL	sg	RLT	RLD
Gastvögel											
X	0					<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		§§	-	1
X	0					<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer		§	-	*
X	0					<i>Aythya marila</i>	Bergente		§	-	R
X	0					<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink		§	-	-
X	0					<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper		§	-	*
X	0					<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	Anh.1	§§	0	2
X	0					<i>Anser albifrons</i>	Bläßgans		§	-	-
X	0					<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Anh.1	§§	-	1
X	0					<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer		§	-	-
X	0					<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente		§	-	*
X	0					<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente		§	-	-

N	V	L	E	NW	PO	Art (wissensch.)	Art (deutsch.)	VSRL	sg	RLT	RLD
X	0					<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	Anh.1	§§	-	2
X	0					<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		§§	0	2
X	0					<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Anh.1	§§	-	1
X	0					<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		§§	0	1
X	0					<i>Otis tarda</i>	Großtrappe			0	1
X	0					<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel			-	-
X	0					<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe		§	-	*
X	0					<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Anh.1	§§	-	1
X	0					<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer		§	-	-
X	0					<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	Anh.1	§§	0	1
X	0					<i>Calidris canutus</i>	Knutt		§	-	-
X	X	0				<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh.1	§§	0	2
X	0					<i>Falco columbarius</i>	Merlin	Anh.1	§§	-	-
X	0					<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe		§	-	*
X	0					<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger		§	-	*
X	0					<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	Anh.1	§§	0	1
X	0					<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	Anh.1	§§	-	0
X	0					<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe		§	-	*
X	0					<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	Anh.1	§§	-	1
X	0					<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	Anh.1	§§	0	3
X	0					<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		§	-	R
X	0					<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	Anh.1	§	-	-
X	0					<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	Anh.1	§	-	-
X	0					<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	Anh.1	§§	-	1
X	0					<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		§§	-	-
X	0					<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel		§	-	-
X	0					<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel		§	-	*
X	0					<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel		§	-	*
X	0					<i>Anthus cervinus</i>	Rotkehlpieper		§	-	-
X	0					<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			0	1
X	0					<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		§§	-	V
X	0					<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		§	-	-
X	0					<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	Anh.1	§§	-	*
X	0					<i>Melanitta fusca</i>	Samtente		§	-	-
X	0					<i>Calidris alba</i>	Sanderling		§	-	-
X	0					<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		§§	-	1
X	0					<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	Anh.1	§§	-	1
X	0					<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	Anh.1	§	-	*
X	0					<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger			0	0
X	0					<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	Anh.1	§§	-	1
X	0					<i>Bombicilla garrulus</i>	Seidenschwanz		§	-	-
X	0					<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer		§	-	-
X	0					<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe		§	-	*
X	0					<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Anh.1	§§	-	-
X	0					<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	Anh.1	§§	-	R
X	0					<i>Anas acuta</i>	Spießente		§	-	3
X	0					<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser		§	-	*

N	V	L	E	NW	PO	Art (wissensch.)	Art (deutsch.)	VSRL	sg	RLT	RLD
X	0					<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		§§	-	2
X	0					<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		§	-	R
X	0					<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	Anh.1	§	-	-
X	0					<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer		§§	-	-
X	0					<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer		§	-	-
X	0					<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente		§	-	-
X	0					<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	Anh.1	§§	-	1
X	0					<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe		§§	0	1
X	0					<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe		§§	-	0
X	0					<i>Branta leucotis</i>	Weißwangengans	Anh.1	§	-	*
X	0					<i>Emberiza cirrus</i>	Zaunammer			0	2
X	0					<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	Anh.1	§	-	-
X	0					<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	Anh.1	§	-	R
X	0					<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Anh.1	§	-	-
X	0					<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		§§	-	-
X	0					<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	Anh.1	§	-	-
X	0					<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer		§	-	-
X	0					<i>Pusilla pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn			-	0

Vorkommensnachweise bezogen über den Kartendienst des TLUBN